

# Erste Abtheilung.

## Grundzüge des Verfassungsrechts des deutschen Reichs.

### § 1.

#### Gründung des neuen deutschen Reichs.

Der „deutsche Bund“, welchen die aus dem alten deutschen Reich mit voller Souveränität hervorgegangenen deutschen Staaten im Jahre 1815 gründeten, wurde, nachdem er im Jahre 1848 bereits aufgelöst aber im Jahre 1851 wieder reaktiviert worden war, durch die bekannten Ereignisse des Jahres 1866 und speziell durch den Sieg der preussischen Waffen über Oesterreich zerstört. Oesterreich schied nicht bloß aus dem Bunde aus, sondern verzichtete in den Nikolsburger Friedenspräliminarien und dem darauffolgenden Prager Frieden ausdrücklich auf jede Einmischung in die staatlichen Verhältnisse Deutschlands;\*) Hannover, Kurhessen, Nassau, Schleswig-Holstein, Hessen-Homburg und Frankfurt a./M. wurden dem preussischen Staate\*\*) ein-

\*) Der Artikel 4 des Friedensvertrags von Prag zwischen Preußen und Oesterreich vom 23. August 1866 lautet:

„Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an und gibt seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaats. Ebenso verspricht Seine Majestät das engere Bundesverhältniß anzuerkennen, welches Seine Majestät der König von Preußen nördlich von der Linie des Mains begründen wird und erklärt sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt, und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird.“ Vergleiche den „Europäischen Geschichtskalender“ von Schultzeß pro 1866 S. 278 ff., Nördlingen bei Beck, ein Werk, in welchem alle wichtigeren Aktenstücke der zeitgenössischen europäischen Politik gesammelt sind.

\*\*) Lauenburg wurde bereits im Jahre 1865 mit Preußen verbunden. Preußen vergrößerte sich um circa 1300 Quadratmeilen mit mehr als 4,800,000 Menschen; siehe Thudichum Verfassungsr. S. 9.



verleibt, Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen blieben einstweilen für sich, und die übrigen deutschen Staaten schlossen auf Veranlassung Preußens den norddeutschen Bund, dessen Verhältnisse durch die im Jahre 1867 unter Mitwirkung einer constituirenden Versammlung von Volksvertretern zu Stande gekommene Verfassung geregelt wurden.

Die Trennung der süddeutschen Staaten von den norddeutschen war übrigens keine vollständige; das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und die Gemeinsamkeit der materiellen Interessen führten unmittelbar nach der Auflösung des früheren deutschen Bundes zum Abschlusse von Schutz- und Truhbündnissen\*) und zur Erneuerung des Zollvereins. Durch die ersteren verbanden sich die deutschen Fürsten nicht bloß zur gemeinschaftlichen Abwehr der von Außen drohenden Gefahren, sondern übertrugen auch für den Kriegsfall den Oberbefehl über die sämtlichen deutschen Streitkräfte an die Krone Preußen; in dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 aber haben die Einzelregierungen einen Theil ihrer Regierungsrechte in Bezug auf das Zoll- und Handelswesen und die indirekten Steuern an den Zollbundesrath, und die Einzellandtage ihr Mitwirkungsrecht bei der Gesetzgebung über jene Materien an ein vom Volke direkt bestelltes Organ — das deutsche Zollparlament — wenn auch nur durch internationale Verträge und auf bestimmte Zeitdauer — abgetreten.

Der hiedurch geschaffene Zustand konnte kein definitiver sein, denn den Schutz- und Truhbündnissen mangelten die nöthigen Garantien in Bezug auf das Wollen und Können der Erfüllung, über dem Zollvereine aber schwebte fortwährend das Damoklesschwert der Kündigung. Nichts war daher natürlicher, als das Streben nach einer festeren Gestaltung der Dinge und die Gelegenheit hierzu ergab sich früher, als man erwartete; sie wurde herbeigeführt durch denjenigen Staat, welcher seit Jahrhunderten Zwietracht unter den deutschen Stämmen gesät und das alte deutsche Reich in Trümmer geschlagen hatte, durch Frankreich.

---

\*) Diese Schutz- und Truhbündnisse sind in ihrem Wortlaute identisch, und für Württemberg vom 13. August, für Baden vom 17. August und für Bayern vom 22. August 1866 datirt. Die Veröffentlichung erfolgte zunächst von Bayern und zwar am 19. März 1867. Vgl. den europäischen Geschichtskalender von Schultheß Jahrgang 1866, S. 459.

Der zwar mangelhaft aber lange vorbereitete Angriff, welchen Frankreich im Juli 1870 zunächst gegen Norddeutschland respective Preußen verjuchte, fand die jämmtlichen deutschen Fürsten und Stämme in treuer Waffenbrüderschaft vereint und dieses Zusammenstehen brachte mit seinen glorreichen Erfolgen den Werth der geeinigten deutschen Kraft nicht bloß gegen Außen zur vollen Geltung, sondern auch im Innern zur entsprechenden Erkenntniß und hiedurch den Gedanken der Gründung des deutschen Reichs zur Reife.

In richtiger Würdigung der Lage ergriff Bayern, nachdem es durch sofortige Bereitstellung seines tapferen Heeres zuerst Frankreichs Pläne durchkreuzt hatte, die Initiative\*) zur Anbahnung eines Verfassungsbündnisses und die übrigen süddeutschen Staaten folgten. Es wurden deßhalb im September 1870 zwischen den bayerischen Ministern und dem Präsidenten des norddeutschen Bundeskanzleramts Delbrück in München Vorbesprechungen und sodann während der Monate Oktober und November in Versailles eingehendere Verhandlungen gepflogen, deren Resultat, was Bayern betrifft, in dem mit dem norddeutschen Bunde abgeschlossenen Vertrage d.d. Versailles den 23. November 1870 niedergelegt ist und hauptsächlich darin bestand, daß vom 1. Januar 1871 an ein aus jämmtlichen deutschen Staaten — mit Ausnahme Oesterreichs — gebildeter deutscher Bund unter Annahme der nur wenig geänderten norddeutschen Bundesverfassung ins Leben treten sollte.

Die Verträge zwischen dem norddeutschen Bunde einerseits und Baden und Hessen andererseits sind zu Versailles am 15. November 1870 unterzeichnet worden; die Unterzeichnung des württembergischen Vertrages fand erst am 25. November 1870 in Berlin statt.

Da der Abschluß des bayerischen Vertrages ohne Mitwirkung Württembergs, Badens und Hessens erfolgt war und Bayern seinerseits sich nicht am Vertragsabschlusse dieser Staaten betheiligt hatte, so traten die Bevollmächtigten des norddeutschen Bundes und der vier süddeutschen Staaten am 8. Dezember 1870 nochmals in Berlin zusammen,

\*) Vergleiche hierüber die Rede des Präsidenten des Bundeskanzleramts Delbrück vom 5. Dezember 1870 (Stenogr. Ber. d. nordd. Reichstags S. 67 ff.), dann die Reden des bayerischen Staatsministers von Luz vom 14. Dezember 1870 und 21. Januar 1871, Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten pro 1870, Stenogr. Berichte Band IV S. 20 ff. und S. 361 ff.

um die allseitige Zustimmung zu den erwähnten Vereinbarungen zu erklären, womit die Gründung des deutschen Reichs so weit bereift war, daß es nur noch der Zustimmung der gesetzgebenden Körper des norddeutschen Bundes und der süddeutschen Staaten bedurfte. Diese Zustimmung wurde vom norddeutschen Reichstage am 9. Dezember 1870 ertheilt und zwar bezüglich des bayerischen Vertrags mit 195 gegen 32 Stimmen. Nachdem inzwischen Seine Majestät der König von Bayern angeregt hatte, daß das Bundesoberhaupt fortan den Titel „deutscher Kaiser“ führen solle, beschloß der Reichstag auf Antrag des Bundesraths am 10. Dezember 1870 einen jener Anregung entsprechenden Zusatz sowie die Annahme der Bezeichnung deutsches Reich für den neubegründeten Bund. — Die Landtage von Württemberg, Baden und Hessen stimmten den Verträgen sämmtlich noch im Laufe des Dezembers 1870 bei, die bayerische Reichsrathskammer am 30. Dezember 1870 und die bayerische Abgeordnetenkammer am 21. Januar 1871. Mit der durch königliche Deklaration vom 30. Januar 1871 am 1. Februar d. Js. im Bayerischen Gesetzblatte erfolgten Verkündigung des am 28. Februar zu Berlin ratificirten bayrischen Bündnißvertrages war die Gründung des deutschen Reiches in einer auch für das bayerische Volk und somit für alle deutschen Staaten rechtsverbindlichen Weise vollzogen.

Schon am 18. Januar 1871 hatte der König von Preußen in einer feierlichen Proklamation an das deutsche Volk die Annahme der deutschen Kaiserwürde verkündet. Am 23. Januar 1871 erschienen die ersten für das neue Reich bindenden kaiserlichen Verordnungen in Bezug auf die Reichstags-Wahlen und die Einberufung des Bundesraths und Reichstags. Der erstere trat am 20. Februar 1871 ohne irgend welche Förmlichkeiten zusammen, der Reichstag aber wurde am 21. März 1871, 1½ Uhr im weißen Saale des königlichen Schlosses zu Berlin nach vorausgegangenem Gottesdienste durch den Kaiser persönlich in Anwesenheit der meisten deutschen Fürsten höchst feierlich eröffnet. — Die Wiedererstehung des deutschen Reichs wird mit Hinblick auf den Inhalt der Verträge vom 1. Januar 1871\*) zu datiren sein,

\*) Vergleiche zu dieser Frage die Verhandlungen des Reichstags 1871 Sten. Ber. S. 787 ff.



obwohl der Eintritt Bayerns, wie oben bemerkt, erst am 1. Februar 1871 in formell und allgemein rechtsverbindlicher Weise vollzogen wurde.

## § 2.

### Hauptmomente der Verfassung des deutschen Reichs.

I. Während der frühere im Jahre 1815 geschlossene deutsche Bund nur eine völkerrechtliche Vereinigung selbständiger Staaten — ein Staatenbund war, dessen Beschlüsse nur dann und insoweit praktische Wirksamkeit erlangten, als sie von den Regierungen der Einzelstaaten für ihre Gebiete in Vollzug gesetzt wurden, ist nunmehr durch die erwähnten Verfassungsbündnisse (Versailler Verträge) aus Gesamtdeutschland ein organisches Staatswesen — ein Bundesstaat geschaffen worden. Das neue deutsche Reich ist demzufolge eine selbständige, von den Bundesgliedern verschiedene, nach Innen und Außen souveräne und mit entsprechender Gewalt ausgestattete Persönlichkeit, deren gesetzmäßige Anordnungen für alle Behörden und Bundesangehörigen unmittelbar und ohne Dazwischenkunft der Landesregierungen bindend sind. Die Normen, nach denen sich der Bestand, die Einrichtung und Verwaltung des deutschen Reiches bemisst, sind in der neu redigirten Reichsverfassung vom 16. April 1871, den darin ausdrücklich vorbehaltenen Sonderverträgen und den Reichsgesetzen enthalten.

II. Als allgemeine Aufgabe des Reichs bezeichnet der Eingang der Reichsverfassung den Schutz des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechts sowie die Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volks. Der ersterwähnte Zweck soll zunächst durch die Schaffung einer starken Centralgewalt und eines einheitlichen deutschen Heeres, welches dem Oberbefehle des Kaisers untersteht, erreicht werden; zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes aber sind der Zuständigkeit des Reiches nicht bloß wichtige Gesetzgebungsbefugnisse, namentlich in Betreff der persönlichen Freiheit, sowie des Handels-, Zoll- und Verkehrswezens, sondern auch Vollzugsrechte überwiesen. Es ist nicht zu leugnen, daß der Vorläufer des deutschen Reiches, der norddeutsche Bund, die nach beiden Richtungen an ihn herangetretenen Aufgaben würdig gelöst hat.

III. Die im Reiche vereinigten Einzelstaaten werden in der Ver-

fassung „Bundesglieder“ genannt. Der Bund soll ein ewiger sein, und es kann daher kein Bundesglied aus demselben ohne Zustimmung der sämtlichen Beteiligten d. h. der Gesetzgebungsfaktoren des Reichs und aller Einzelstaaten austreten.

IV. Das Bundesgebiet bildet sich aus den Territorien der sämtlichen in Art. 1 der Reichsverfassung angeführten Staaten, zu denen noch die von Frankreich zurückeroberten Gebietsteile — Elsaß und Lothringen kommen. Gegen Außen erscheint das Bundesgebiet als ein einheitliches Ganzes; die Auslandsgrenzen der Einzelstaaten bilden die Reichsgrenzen. Auch gegen Innen ist das Reich in den verschiedenen weiter unten in § 3 Ziff. V angeführten Beziehungen als ein einheitliches Gebiet zu betrachten.

V. Das deutsche Reich ist fortan nicht bloß in ideeller, sondern auch in rechtlicher Beziehung das weitere Vaterland aller Deutschen. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat (Art. 3 der Reichsverf.). Wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate besitzt oder erwirbt, ist oder wird damit von Rechtswegen ein Bundesangehöriger — ein Deutscher. Die Bestimmungen über die Erwerbung und den Verlust der Staats- und Bundesangehörigkeit sind zufolge des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 in allen Bundesstaaten die nemlichen.

VI. Das Reich besitzt die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in dem durch die Verfassung und die Reichsgesetze näher bezeichneten Umfange. Dem Reiche kommt ferner nach Art. 76 u. 77 der Verf. eine Art Richteramt \*) zu in Bezug auf Streitigkeiten zwischen einzelnen Bundesgliedern, dann in Bezug auf Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Bundesstaats, sowie hinsichtlich ungerechtfertigter Justizverweigerung.

VII. Die Träger der Reichsgewalten sind innerhalb ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises: der Bundesrath (Art. 6--10 der Verf.), der deutsche Kaiser (Art. 11—19) und der Reichstag (Art. 20—32 der R.V.). Da das deutsche Volk durch den Reichstag bei der Ausübung der Reichsgewalt mitwirkt, so erscheint die Regierungsform des Reichs eine constitutionelle. Die Vollzugsge-

\*) Die im Namen des Reichs von dem Bundesoberhandelsgerichte und den Bundeskonjunkt ausgeübte Gerichtsbarkeit erscheint als Ausfluß der dem Reiche in Bezug auf die betreffenden Materien zukommenden Gesetzgebungsbefugniß.



schäfte werden durch den vom Kaiser ernannten Reichskanzler (Art. 19 d. Verf.) geleitet und insofern der Vollzug von Gesetzen nicht durch Vermittlung der Landesbehörden erfolgt, durch Reichsbeamte besorgt.

VIII. Zum Schutze der Reichsverfassung dienen folgende Bestimmungen:

a. Der Reichskanzler ist für die Beobachtung der Reichsverfassung und der Reichsgesetze verantwortlich und hat die kaiserlichen Verfügungen und Anordnungen mitzuzeichnen (Art. 17 der Verf.).

b. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden, welche vom Bundesrathe beschlossen und vom Kaiser vollstreckt wird (Art. 19 der Verf.).

c. Der Reichstag hat nach Art. 23 der Verfassung das Recht, innerhalb der Kompetenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen, und kann daher jedenfalls etwaige Beschwerden über Verfassungs- oder Gesetzesverletzungen, zum entsprechenden Ausdruck bringen.

d. Personen, welche sich eines Unternehmens gegen die Integrität des Reichs oder eines Angriffs auf die Träger oder Organe der Reichsgewalten schuldig machen, werden nach Maßgabe der Art. 74 u. 75 der Verfassung und des gemeinsamen deutschen Strafgesetzbuches gestraft.

IX. Die Stätigkeit der Reichsverfassung wird durch Art. 78 derf. garantiert, wonach Verfassungsänderungen zwar im Wege der Gesetzgebung erfolgen können, aber als abgelehnt gelten, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Sonderrechte eines einzelnen Bundesstaats können nur mit dessen Zustimmung abgeändert werden (Art. 78 *ibid.*).

### § 3.

#### **Rechtliche Stellung der Bundesglieder; Sonderrechte.**

I. Die einzelnen Bundesstaaten haben zwar einen nicht unbedingten Theil ihrer Souveränitätsrechte an das Reich abgetreten, aber sie besitzen gleichwohl noch diejenigen wesentlichen Eigenschaften, welche den Charakter eines Staatswesens kennzeichnen\*) und sie verdanken

\*) Vergleiche hiezu unten § 10; ferner die Aeußerung des Fürsten von Bisk.



insbesondere weder ihre Fortexistenz noch die ihnen sonst verbliebenen Rechte dem Reiche. Von diesem Gedanken ausgehend bezeichnet auch die neue Reichsverfassung das deutsche Reich als einen Bund, und die in demselben vereinigten Staaten als Bundesglieder; es besteht daher kein Zweifel, daß die Individualität der Einzelstaaten durch die Verfassung anerkannt und gewährleistet ist und daß die — wenn auch im Wege der Reichsgesetzgebung beschlossene Aufhebung dieser Individualität, falls sie wider Willen der Beteiligten erfolgte, einen Verfassungsbruch involviren würde. Gerade hierin liegt ein wesentlicher Unterschied des Bundesstaates vom Einheitsstaate, denn mit dem Inslebentreten des letzteren würden die Einzelstaaten, auch wenn sie diesen Namen beibehielten — ihres staatlichen Charakters entkleidet, und der Hauptstaat würde jedenfalls fortan als Quelle aller einzelstaatlichen Rechte anzusehen und demgemäß auch in der Lage sein, dieselben ohne formellen Rechtsbruch zu beseitigen.

II. Kraft ihres individuellen Rechts sind die einzelnen Staaten gewissermaßen Mitbesitzer der Souveränität des Reichs und nehmen als solche durch ihre Regierungen an den Geschäften des Bundesrathes Theil, und zwar in der Weise, daß Preußen 17, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2 Stimmen führt, während die übrigen Staaten je 1 Stimme besitzen. Diese im Wesentlichen\*) dem Art. 6 der deutschen Bundesakte von 1815 nachgebildete Stimmenvertheilung ist das Produkt einer angemessenen Berücksichtigung der realen Machtverhältnisse der einzelnen Staaten, und steht daher mit der Idee der Rechtsgleichheit der einzelnen Staaten kaum im Widerspruche.

Die Individualität der Bundesglieder manifestirt sich ferner mit Beziehung auf das Bundesrecht in dem Landesindigenate, in der Einrichtung, daß die Reichsgesetze regelmäßig durch die Landesbehörden zu vollziehen sind, in dem den Einzelstaaten verbliebenen Gesandtschaftsrechte, in dem Rechte der Einzelregierungen (Art. 9 der Verfassung) ihre Anschauungen, auch wenn sie von denjenigen des Bun-

ward im Reichstage 1871, Sten. Ber. S. 95: „die Souveränität, die Landeshoheit und die Territorialhoheit ist bei den einzelnen Staaten verblieben“.

\*) Bayern hatte früher nur vier Stimmen und gewann daher zwei Stimmen.

des Rathes abweichen, im Reichstage zu vertreten, sowie endlich in der Bestimmung (§ 5 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869), daß die Wahlen innerhalb der Grenzen eines jeden Bundesstaats sich zu bewegen haben und selbst in denjenigen Staaten, deren Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, Ein Abgeordneter zu wählen ist.

III. Die Bundesstaaten haben sammt und sonders gleichmäßigen Anspruch auf den Schutz des Reiches.

IV. Jeder Bundesstaat ist verpflichtet, die Verfassung genau zu beobachten, und den kompetenzmäßigen Anordnungen der Organe der Reichsgewalt Folge zu leisten (Art. 19 der Verf.). Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind nach Art. 58 der Vf. von allen Bundesstaaten und ihrer Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind.

Insoweit die Reichsausgaben nicht durch die regelmäßigen Einnahmen (Aktivreste, Zölle, Verbrauchssteuern, Erträgnisse des Post- und Telegraphenwesens) gedeckt werden, sind sie, solange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen (Art. 70 der Verf.).

V. Abgesehen davon, daß die Reichsgesetze sich regelmäßig über den ganzen Umfang des Reiches erstrecken, bildet dasselbe nicht nur gegen Außen, und in Ansehung der Reichsregierungsgeschäfte im engeren Sinne, sondern auch in verschiedenen Verwaltungszweigen ein einheitliches Gebiet, und zwar derart, daß die Geschäfte entweder ausschließlich von Organen, welche unmittelbar der Centralgewalt des Reiches unterstellt sind, oder wenigstens unter der direkten Leitung oder Controle solcher Organe besorgt werden. Dieß ist zunächst verfassungsmäßig der Fall bezüglich des Zoll- und Handelswesens und der gemeinsamen Verbrauchssteuern\*) (Art. 33 ff. d. Verf.), hinsichtlich des Post- und Telegraphenwesens\*\*) (Art. 48 ff.), in Bezug auf die Marine und Schifffahrt (Art. 53 ff.), rüchichtlich des Consulatwesens (Art. 56 der Verf.), des Reichs-Kriegswesens\*\*\*) (Art. 57 ff.), und der Reichsfinan-

\*) Eine Ausnahme findet bezüglich der Bier- und Branntweinsteuern zu Gunsten Bayerns, Württembergs und Badens statt.

\*\*) Ausgenommen sind Bayern und Württemberg.

\*\*\*) Eine Ausnahme besteht bei Bayern und theilweise auch bei Württemberg.

zen (Art. 69 ff. der Verf.). Außerdem wurden im Wege der Einzelgesetzgebung verschiedene Centralorgane geschaffen und zwar insbesondere zur Durchführung der deutschen Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 die Normalleihungskommission zu Berlin, zur Sicherung der einheitlichen Rechtsprechung in Handelsfachen, das Bundesoberhandelsgericht in Leipzig (Gesetz vom 12. Juni 1869), zur Entscheidung von Streitigkeiten über den Vollzug des Unterstützungswohnungsgesetzes vom 6. Juni 1870\*) das Bundesamt für Heimatswesen in Berlin; dem Reichskanzler ist ferner in § 12 des Gesetzes, Maßregeln gegen die Kinderpest betr. vom 7. April 1870 das Recht der unmittelbaren Ueberwachung des Gesetzvollzugs, sowie der Absendung von Bundeskommissären, welche den Vollzug erforderlichen Falls selbst in die Hand zu nehmen und die Landesbehörden mit Anweisungen zu versehen haben, eingeräumt.

Auf sonstige Weise ist der Grundsatz, daß das Reich als ein Gebiet zu betrachten sei, zur Anerkennung gebracht

a) durch das gemeinsame Indigenat (Art. 3 der Verfass. und Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870), indem hiernach jeder Deutsche in jedem Bundesstaate in der Regel als Inländer zu betrachten ist;

b) im Gesetze über Freizügigkeit vom 1. November 1867, welches allen Deutschen das Aufenthaltsrecht in jedem Bundesstaate gewährt;

c) in der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, durch welche die gewerbliche Freizügigkeit (mit Einschluß der ärztlichen) im ganzen Reiche\*\*) eingeführt ist;

d) im Gesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, auf Grund dessen jeder Deutsche in jeder Gemeinde irgend eines Bundesstaats (mit Ausnahme Bayerns) nach zweijährigem Aufenthalte ipso jure den Unterstützungswohnsitz (Heimat) unentgeltlich erwirbt;

e) durch die auf Bayern jedoch nur theilweise Anwendung findenden Bestimmungen über das Eisenbahnwesen, wonach die deutschen Eisenbahnen wie ein Netz verwaltet und gleichheitlich ausgerüstet werden sollen u. (Art. 41—47 der Verf.);

f) durch den Grundsatz, daß die Kontingente sämtlicher Bundes-

\*) Auf Bayern erstreckt sich dieses Gesetz nicht.

\*\*) Zur Zeit mit Ausnahme Bayerns, Württemberg's und Badens.

staaten ein einheitliches Heer bilden, demzufolge in § 17 des Gesetzes die Verpflichtung zum Kriegsdienste betr. vom 9. Mai 1867 jedem Deutschen gestattet wird, seiner Militärpflicht nicht bloß in seinem Heimatstaate, sondern in jedem Bundesstaate, in dem er sich befindet, zu genügen, wobei überdies die Erfüllung der Vorbedingungen zum Eintritt in den Dienst eines einjährigen Freiwilligen, ohne Rücksicht darauf, wo sie erfolgte, in jedem Bundesstaate als genügend anerkannt wird.

In allen den vorstehend erwähnten Beziehungen tritt die Individualität der Einzelstaaten in den Hintergrund.

VI. Zu Gunsten des preussischen Staates sind, was die allgemeinen Verhältnisse der Bundesglieder zum Reiche betrifft, in der Verfassung keine Ausnahmen gemacht; derselbe ist insbesondere in der nemlichen Weise, wie jeder andere Staat, dem Reiche untergeordnet und in seinen individuellen Rechten beschränkt. Nachdem jedoch dem Könige von Preußen verfassungsmäßig für immer und ohne jede Concurrenz eines anderen Bundesstaates nicht bloß das Präsidium des Bundes mit den im folgenden Paragraphen 5 Ziff. I u. II dargelegten umfassenden Rechten, sondern auch der Oberbefehl über das Reichsheer (Art. 11 u. 63 der Verf.) zusteht, so ist dem preussischen Staate ein ganz hervorragender und entscheidender Einfluß auf die Reichsangelegenheiten gesichert, welcher durch das natürliche Gewicht seiner politischen Stellung und wohl auch durch die Zahl der in Preußen zu wählenden Reichstagsabgeordneten noch wesentlich erhöht wird.

VII. Für Bayern bestehen auf Grund des Pariser Vertrags und des Schlußprotokolls hiezu folgende besondere Bestimmungen, die theils in die neu redigirte Verfassung selbst und theils in das Gesetz vom 16. April 1871, durch welches dieselbe publicirt wurde\*), aufgenommen sind:

#### A. Hinsichtlich der Gesetzgebung:

1) Das Recht der Handhabung der Aufsicht Seitens des Bundes über die Heimats- und Niederlassungs-Verhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Gegenstand erstreckt sich nicht auf das Königreich Bayern (Art. 4 der Verf. u. Ziff. III § 1 des Pariser Vertrags). In Folge dessen können Reichsgesetze über Aufhebung der polizeilichen Ehebeschränkungen, sowie über den

\*) Vergleiche hiezu die zweite Abtheilung dieser Schrift.



Unterstützungswohnfiß in Bayern ohne verfassungsmäßige Zustimmung der bayerischen Gesetzgebungsfaktoren nicht eingeführt werden (Schlußprotokoll Ziff. 1). Eine größere Tragweite wohnt diesem Vorbehalte nicht inne; derselbe steht sohin namentlich der Gemeinsamkeit des Indigenats, der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit nicht im Wege. Irrig ist die Annahme, daß die bayerische Heimat- und Armen-gesetzgebung gänzlich unverändert bleibt; sie tritt vielmehr in allen denjenigen Beziehungen, in welchen sie mit einzelnen vertragsmäßig nicht ausgeschlossenen Materien der Reichsgesetzgebung, z. B. mit dem Freizügigkeits- oder Staatsangehörigkeitsgesetze in Widerspruch steht, von selbst außer Wirksamkeit. Man beabsichtigte augenscheinlich überhaupt mit jenem Vorbehalte keine principielle Sonderstellung, sondern wollte lediglich das erst jüngst ins Leben getretene geschlossene Gesetzgebungswerk bezüglich der socialen Verhältnisse vor einem allzurasthen, der naturgemäßen Entwicklung voraneilenden äußeren Eingriffe schützen und namentlich das Gemeindeleben in seinen wichtigsten Beziehungen vor nachtheiligen Gesetzeschwankungen bewahren. — Was insbesondere die Materie der Heimat, beziehungsweise des Unterstützungswohnfißes betrifft, so gipfelt der ganze Unterschied darin, daß in Bayern die Frage, unter welchen Voraussetzungen Jemand Armenunterstützung von einer Gemeinde beanspruchen könne anders geregelt ist als im Geltungsgebiet des norddeutschen Unterstützungswohnfißgesetzes. Die verschiedenartige Lösung dieser Frage kann aber, sobald nur daran festgehalten wird, daß jeder Deutsche allenthalben und ohne lästige Bedingungen sich aufhalten darf wo er will, und im Bedürfnisfalle die nöthige Unterstützung erhält, der Reichseinheit keinen Abbruch thun\*) und hätte — wie auch in dem ursprünglich dem Reichstage vorgelegten Entwurfe eines Unterstützungswohnfißgesetzes — sichtlich der Landesgesetzgebung überlassen bleiben können. Da in Bayern nicht bloß die Gesetze über die Freizügigkeit und die Bundes- und Staatsangehörigkeit eingeführt, sondern

\*) Innerhalb Bayerns bestanden von jeher verschiedene Systeme des Heimat-erwerbs, da die sociale Entwicklung in den einzelnen Landestheilen verschieden ist; mit Rücksicht hierauf hat man namentlich erst im Jahre 1868 der Rheinpfalz eine besondere Stellung eingeräumt; Bayern hat sohin vom Bunde Nichts anderes verlangt, als was es seinen eigenen Provinzen freiwillig gewährte, nemlich eine entsprechende Berücksichtigung der specifisch lokalen Verhältnisse.

auch der sogenannte Gothaer Vertrag, welcher das zwecklose Herumschieben der Heimatlosen verhindert, sowie die Uebereinkunft bezüglich der Unterstützung hilfsbedürftiger gegenseitiger Unterthanen ausdrücklich erhalten wurden, so ist ein entsprechendes Band zwischen Bayern und dem übrigen Deutschland — wenn auch in anderer Form zweifellos gesichert, und es werden sich kaum praktische Inconvenienzen aus dem in Rede stehenden bayerischen Vorbehalte ergeben\*). Abgesehen hievon ist die Frage, auf welche Art die öffentliche Armenunterstützungspflicht am zweckmäßigsten zu regeln sei, zur Zeit weder in der Theorie noch in der Praxis definitiv festgestellt und dürfte daher in nicht zu ferner Zeit im deutschen Reichstage wiederholt auftauchen, zumal das Unterstützungswohnsitzgesetz auch in Norddeutschland vom Standpunkte der Gemeindefürsorge manchen ernstlichen Bedenken begegnet. Kommt hierbei etwas wirklich Probekhaltiges zu Stande, dann werden sich hoffentlich auch die bayerischen Gesetzgebungsfaktoren einer besseren Einsicht nicht verschließen und auf einen Vorbehalt verzichten, der wenigstens im Momente von vielen Unbefangenen für Bayern als werthvoll, für das Reich aber als unschädlich erachtet wird. Jedenfalls kann getrost behauptet werden, daß der fragliche Vorbehalt weder einer illiberalen noch einer undeutschen Strömung, sondern lediglich sachlichen Erwägungen seine Entstehung verdankt, und daß insbesondere die den übrigen Bundesstaaten Angehörigen, welche sich in Bayern aufhalten, in keiner Beziehung schlechter gestellt sind, als die bayerischen Staatsangehörigen. — Mancher lebhafter Vorwurf\*) gegen Bayern wurde

\*) Bundesangehörige, welche sich in Bayern aufhalten und dort die Aufnahme nachsuchen, sind in gewisser Beziehung besser gestellt als im ganzen übrigen Deutschland. Nach dem norddeutschen Unterstützungswohnsitzgesetze kann nemlich ein fester, vor Ausweisung schützender Wohnsitz immer erst nach zwei Jahren erworben werden; in Bayern ist es nicht nur möglich, die Heimat sofort nach dem Anzuge zu erlangen, sondern es erhält jeder Staatsangehörige, der keine Heimat erwirbt, unentgeltlich eine sogen. provisorische Heimat, auf Grund deren er vor Ausweisung aus der betreffenden Gemeinde geschützt ist und überdies im Bedürfnisfalle vom Staate öffentliche Armenunterstützung empfängt. — Dieses Verhältniß wurde in den Reden und Abhandlungen über die bayerischen Vorbehalte ganz unberücksichtigt gelassen.

\*) Wenn Dr. Auerbach in seiner Schrift „das neue deutsche Reich und seine Verfassung“ S. 78 sagt: „das Freizügigkeitsrecht des Bundes findet auf Bayern keine Anwendung“, so ist das gewiß unrichtig. Die Erlangung eines

wohl durch eine irrige Auffassung des in den Vorbehalt mit hinein-gezogenen Ausdruckes „Niederlassungsverhältnisse“ hervorgerufen. Besieht man sich jedoch die Bestimmungen der Art. 3 und 4 Ziff. 1 der Verfassung näher, so wird man finden, daß mit jenem Ausdrucke, welcher überdieß mit dem Worte „Heimat“ in die engste Verbindung gebracht ist, nur diejenigen Beziehungen getroffen werden wollten, welche sich in Folge der Niederlassung zwischen der Gemeinde und dem Einzelnen hinsichtlich des Heimerwerbs und der hiemit zusammenhängenden Ehebeschränkungen dann des Gemeindebürgerrechts im engeren Sinne ergeben, daß aber das Recht auf freie Niederlassung und die hiemit zusammenhängenden Rechte in Bezug auf Indigenat und Erwerbsfreiheit keinesfalls unter den kritischen Ausdruck „Heimats- und Niederlassungsverhältnisse“ subsumirt werden können, da ja alle diese Dinge in Art. 3 der Verf. und durch den in Art. 4 Ziff. 1 zuerst erwähnten Begriff „Freizügigkeit“ erledigt sind. Offenbar wurde der Ausdruck „Niederlassungsverhältnisse“ nur deshalb in die bayrischen Vorbehalte herübergenommen, weil er einerseits nach der Redaktion der Bundesverfassung zu Einem Worte mit dem Ausdruck „Heimat“ vereinigt war und weil man andererseits früher gerade hieraus die Kompetenz des Bundes zur Aufhebung der polizeilichen Ehebeschränkungen\*) abgeleitet hatte (vergl. Stenogr. Berichte des Nordd. Reichstags 1868 Bd. 2 S. 69).

Anspruch auf Armenunterstützung in der Aufenthaltsgemeinde bildet kein wesentliches Attribut des Freizügigkeitsrechtes und es wird daher sowohl in der Reichsverfassung als im Freizügigkeitsgesetze zwischen Freizügigkeitsrecht und Heimat (Unterstützungswohnsitz) unterschieden. Wäre die Anschauung Kuerbachs richtig, so bestände weder in Großbritannien noch in Amerika ein gemeinsames Freizügigkeitsrecht, denn in Amerika zieht der Aufenthalt keineswegs den Anspruch auf Armenunterstützung nach sich, und in Großbritannien wurden erst in den letzten Decennien verschiedene Heimatgesetze für England, Irland und Schottland emanirt.

Unbegründet ist ferner das Urtheil Kuerbachs über die bayrische Gemeindeordnung; dieselbe ist im großen Ganzen liberaler als irgend eine andere deutsche Gemeindegesetzgebung und nur in der Materie des Bürgerrechts- und Heimerwerbs gingen die Kammern im Gemeininteresse etwas gar zu ängstlich zu Werke, indem sie die liberaleren und einfacheren Vorschläge des Regierungsentwurfs nicht adoptirten.

\*) Die in Bayern zur Zeit in den älteren Landestheilen bestehenden Ehebeschränkungen sind sehr unbedeutend und nur wegen der Ordnung der Heimatsverhältnisse von einigem Werthe; principiell besteht auch in Bayern Verehelichungsfreiheit.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich auch, wie ungerechtfertigt die von anderer Seite aufgestellte Ansicht ist, welche dahin geht, daß sich Bayern auch die civilrechtliche Seite der Ehegesetzgebung habe vorbehalten wollen. Eine derartige Absicht lag den Contrahenten gewiß völlig ferne und kann auch aus dem Wortlaute der betreffenden Vereinbarungen nicht gefolgert werden, denn diese beziehen sich ausschließlich auf Art. 4 Ziff. 1 der Verfassung, hier aber ist nur von öffentlich rechtlichen Verhältnissen die Rede und es findet sich insbesondere keine Spur von der civilrechtlichen Seite der Ehegesetzgebung darin. Die letztere bildet zur Zeit überhaupt keinen Gegenstand der Reichsgesetzgebung; sie kann aber zweifellos durch eine einfache Verfassungsänderung in den Kreis derselben gezogen werden.

2) Die vom Reiche etwa erlassenen Gesetze über das Immobilien-Versicherungswesen erlangen in Bayern nur mit Zustimmung der bayerischen Regierung Geltung (Schlußprotokoll Ziff. IV), eine Zustimmung der übrigen bayerischen Gesetzgebungsfaktoren ist dahin nicht erforderlich.

3) Die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers bleibt der bayerischen Landesgesetzgebung vorbehalten.

4) Dem Reiche steht in Betreff des Eisenbahnwesens Bayern gegenüber nur insofern ein Gesetzgebungsrecht zu, als Eisenbahnen im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder des gemeinsamen Verkehrs nothwendig, oder einheitliche Normen für die Construction und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen sind (Art. 46 der Verf. und Ziff. III § 3 des Hauptvertrags).

5) Bayern behält, soweit es sich um den innern Verkehr im Königreiche handelt, sein Anordnungsrecht bezüglich des Postwesens, der Portofreiheiten und der Gebühren für die telegraphische Correspondenz (Art. 52 der Verf. und Ziff. III § 4 des Hauptvertrags).

B. Hinsichtlich der Geschäftsführung im Bundesrathe.

6) In dem Bundesrathsausschusse für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, während die übrigen Mitglieder desselben mit Ausnahme des württembergischen Vertreters vom Kaiser ernannt werden (Art. 8 Abj. II der Verf.).

7) Aus den Bundesrathsbevollmächtigten Bayerns, Sachsens und Württembergs und zwei vom Bundesrathe alljährlich zu wählen-

den Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten wird ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt (Art. 8 Abs. III der Verf.).

8) Bei Verhinderung Preußens hat der Vertreter der bayerischen Regierung den Vorsitz im Bundesrathe zu führen (Ziff. IX des Schlußprot.).

#### C. Hinsichtlich des Gesandtschaftswesens. \*)

9) An auswärtigen Höfen, an welchen neben den Reichsgesandtschaften auch bayerische Gesandten sind, werden die letzteren vom Kaiser bevollmächtigt werden, in Verhinderungsfällen die Reichsgesandten zu vertreten (Schlußprot. Ziff. VII); Bayern wird deßhalb und weil an Orten, wo bayerische Gesandtschaften bestehen, den Reichsgesandten die Vertretung der bayerischen Angelegenheiten nicht obliegt, vom Reiche entschädigt (Ziff. VIII des Schlußprot.).

#### D. Hinsichtlich des Verkehrswezens.

10) Die in Art. 42—45 und 46 Abs. I der Verfassung den übrigen Bundesstaaten auferlegten Verpflichtungen in Ansehung des Eisenbahnwesens gelten für Bayern nicht; gemäß Art. 47 der Verf. sind jedoch auch die bayerischen Eisenbahnverwaltungen verbunden, den Anforderungen der Reichsbehörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Verteidigung Deutschlands unweigerlich Folge zu leisten und das Militär, sowie alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

11) Bayern behält die freie und selbständige Verwaltung seines Post- und Telegraphenwesens, sowie das Recht, den eigenen unmittelbaren Verkehr mit seinen dem Reiche angehörenden Nachbarstaaten im Vertragswege zu regeln (Art. 52 der Verf. und Ziff. III § 4 des Hauptvertr.).

#### E. Hinsichtlich des Reichskriegswesens.

12) a) Das bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen

\*) Man war vielfach der irrigen Ansicht, daß sich Bayern das Gesandtschaftsrecht besonders vorbehalten habe; dieß ist nicht der Fall, denn das Gesandtschaftsrecht steht allen Bundesstaaten zu, und nur der Wirkungskreis der Gesandten der Einzelstaaten ist verfassungsmäßig beschränkt. — Auch an andere süddeutsche Staaten, sowie an Sachsen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig werden vom deutschen Bunde Zuschüsse zu deren Gesandtschaften geleistet; vergl. hierzu die stenographischen Berichte des Reichstags 1871 S. 777 ff.

Bestandtheil des deutschen Reichsheeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern, im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehle des Kaisers, auf dessen Veranlassung auch die Mobilisirung des bayrischen Heeres durch den König von Bayern anzuordnen ist. — (Ziff. III § 5 IV des Hauptvertrags und Schlußbestimmung zu Art. 68 der Verfassung.)

b) Bayern trägt die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, sowie den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen ausschließend und allein, es ist jedoch verpflichtet verhältnißmäßig dieselbe Summe wie die übrigen deutschen Staaten für sein Kriegswesen aufzuwenden. Dieser Geldbetrag wird im Reichsbudget in einer Gesamtsumme ausgeworfen (Ziff. III § 5 des Hauptvertrags), während die Aufstellung der Specialtats Bayern zusteht.

c) Die Gesetzgebung in Betreff des Militärwesens mit Einschluß der Bestimmungen über die Erklärung des Kriegszustandes\*) steht dem Reiche zu und sind in ersterer Beziehung nur die Vollzugsverordnungen und dergl., sowie überhaupt das reglementäre Gebiet der freien Verständigung zwischen dem Bundesfeldherrn und dem Könige von Bayern vorbehalten. Derselben hat der Bundesfeldherr das Recht und die Pflicht, sich durch Inspektionen von der Kriegstüchtigkeit u. dergl. des bayrischen Heeres Ueberzeugung zu verschaffen; auch wird Bayern in Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung sowie bezüglich der Bewaffung, Ausrüstung und Gradabzeichen volle Uebereinstimmung mit dem Bundesheere bewirken (Ziff. III § 5 I u. III des Hauptvertrags). Die Theiligung bayrischer Officiere an den für höhere militärwissenschaftliche oder technische Ausbildung bestehenden Anstalten des Reichs ist spezieller Vereinbarung vorbehalten (Ziff. XIV § 4 des Schlußprot.).

d) Im Kriege sind die bayrischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten und wird diese Verpflichtung in den Fahnen eid aufgenommen (Ziff. III § 5 Nr. IV des Hauptvertr.).

---

\*) Zur Zeit bestehen bis auf Weiteres noch die bezüglich bayrischen Bestimmungen.



e) Die Anlage neuer Befestigungen auf bayrischem Gebiete im Interesse der gesamtdeutschen Vertheidigung wird in Bayern im Wege jeweiliger specieller Vereinbarungen zugestanden. Solche neu angelegte Befestigungen treten bezüglich ihres immobilien Materials in das Eigenthum Bayerns, müssen aber von diesem auch in vertheidigungsfähigem Zustande erhalten werden; das mobile Material wird gemeinsames Eigenthum des Reichs (Ziff. III § 5 Nr. V des Hauptvertrags und Ziff. XIV § 1 u. 2 des Schlußprot.).

#### F. Hinsichtlich des Reichshaushalts.

13) Bayern hat an den Einnahmen des Reichs aus der Branntwein- und Biersteuer keinen Antheil, bezieht aber dagegen im Hinblick auf den oben sub Ziff. 3 angeführten Vorbehalt auch die Erträgnisse seines Malzaufschlages für sich allein (Art. 35 u. 38 der Verf.).

14) Dasselbe Verhältniß waltet ob mit den Erträgnissen der Post- und Telegraphenverwaltung; auch hier nimmt Bayern weder an den Erträgnissen noch an den Lasten prinzipiell Theil; nachdem jedoch das Gesetzgebungsrecht sowie die Vertretung nach Außen in Bezug auf das Post- und Telegraphenwesen dem Reiche zusteht, so hat Bayern einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den bezüglichlichen Centralkosten zu leisten, welcher im Reichsbudget festzustellen ist.

15) Bayern bezieht, wie oben in Ziff. 9 erwähnt, vom Reiche einen Zuschuß für seine Gesandtschaften.

16) Da Bayern die Kosten seiner gesammten Armeeverwaltung mit Einschluß der Befestigungen selbst bestreiten muß (vergl. oben Ziff. 12), so ist klar, daß es zu den Ausgaben für das übrige Reichskriegswesen nichts beizutragen und, soweit gemeinsame Reichseinnahmen für das letztere verwendet werden, einen verhältnißmäßigen Antheil herauszubekommen hat. Die Küstenbefestigungen haben offenbar die Natur sonstiger Fortifikationen und es wurde deshalb vom Bundesrathe anerkannt, daß Bayern zur Verzinsung der vom norddeutschen Bunde für Küstenbefestigungen bis zum 1. Januar 1872 aufgenommenen Anleihen nichts beizusteuern habe\*). Der von Bayern für sein Militärwesen zu machende Gesamtaufwand ist, wie bereits oben bemerkt, im Reichsbudget festzustellen; Ersparnisse, welche unter voller

\*) Vergl. Stenogr. Berichte des Reichstags von 1871 S. 777.

Erfüllung der Bundespflichten möglich werden, fallen selbstverständlich in die bayerische Staatskasse, wenn dieß auch nicht, wie bei Württemberg ausdrücklich vereinbart worden.

17) In Ziff. XIII des bayerischen Schlußprotokolls wurde ausdrücklich anerkannt, daß das norddeutsche Gesetz vom 21. Juli 1870, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Militär- und Marineverwaltung überhaupt nicht, und das Gesetz vom 31. Mai 1870, betreffend die St. Gotthardsbahn, jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhalts zum Reichsgesetze erhoben werden könne.

Außer den vorstehenden Sonderbestimmungen wurden in dem Versailler Vertrage und dem dazu gehörenden Schlußprotokolle einige weitere Vereinbarungen getroffen, welche entweder wie die auf die Feststellung der Wahlkreise, auf die Theilnahme bayerischer Bevollmächtigter an den Berathungen über den deutschen Civilprozeß, auf die Einführung norddeutscher Gesetze und auf das Militärwesen bezüglichen nur vorübergehender Natur sind, oder den Zweck allgemeiner Constatirungen haben (vergl. in letzterer Hinsicht Ziff. II, VI, X, XI u. XII des Schlußprotokolls). — Ein striktes System liegt den bayrischen Vorbehalten nicht zu Grunde, im Allgemeinen scheint jedoch die bayrische Regierung von der Tendenz ausgegangen zu sein, sich die Freiheit der Verwaltung möglichst zu sichern, im Gebiete der Gesetzgebung aber nur diejenigen Ausnahmen zu machen, welche mit Rücksicht auf spezielle Verhältnisse (wie z. B. bezüglich der Heimat) oder ganz hervorragende Landesinteressen (wie z. B. bezüglich des Eisenbahnwesens)\*) für geboten erachtet wurden.

VIII. Für Württemberg bestehen auf Grund der Verfassung und resp. des württembergischen Vertrags vom 25. November 1870 und der württembergischen Militärconvention vom 21—25. November 1870 (abgedruckt im Anhange der zweiten Abtheilung dieser Schrift) gleichfalls verschiedene Ausnahmsbestimmungen:

1) Württemberg genießt ebenso wie Bayern einen ständigen Sitz im Bundesrathsausschusse für auswärtige Angelegenheiten, sowie den Anspruch auf regelmäßige Vertretung im Ausschusse für das Landheer und die Festungen (§ 15 der Militärconvention);

\*) Bayern hat unter allen deutschen Staaten die größte Staatsbahnenverwaltung.



2) dergleichen hat Württemberg in Bezug auf die Besteuerung des Branntweins und Biers, sowie hinsichtlich des Bezugs der hieraus fließenden Einnahmen (cf. oben Ziff. VII Nr. 3 u. 13), dann

3) bezüglich des Post- und Telegraphenwesens (cf. oben Ziff. VII Nr. 4 und 14) ganz die nemliche Ausnahmestellung wie Bayern; und endlich sind

4) ähnlich, wenn auch nicht so weit gehend wie für Bayern, Vorbehalte bezüglich des württembergischen Militärwesens gemacht. Hiernach bilden insbesondere die württembergischen Truppen ein in sich geschlossenes Armee-corps, welches im Frieden in Württemberg dislocirt wird; die Ernennung der Officiere, des Höchstcommandirenden jedoch mit Zustimmung des Bundesfeldherrn steht dem Könige von Württemberg zu; die württembergische Militärverwaltung ist nach Maßgabe des Bundesbudgets eine gesonderte; Ersparnisse bleiben zur Verfügung Württembergs.

IX. Baden hat im Vertrage vom 15. November 1870 zu seinen Gunsten die oben bei Bayern sub Ziff. VII Nr. 3, 13 u. 17 angeführten Vorbehalte gemacht und außerdem noch verschiedene Uebergangsbestimmungen getroffen; s. den im Anhange der zweiten Abtheilung dieser Schrift abgedruckten Vertrag.

X. Aehnlich verhält es sich mit Hessen. In dem so eben erwähnten Badisch-Hessischen Vertrage wird ausdrücklich erklärt, daß die Verträge, durch welche das Verhältniß des Post- und Telegraphenwesens in Hessen zum norddeutschen Bunde geregelt ist, durch die Bundesverfassung nicht aufgehoben sind. Dergleichen wird die hessische Militärconvention als fortbestehend zu erachten sein.

XI. Sachsen genießt einen ständigen Sitz in dem Ausschusse für auswärtige Angelegenheiten und außerdem in Folge seiner Militärconvention einzelne Begünstigungen in Bezug auf seine Militärverwaltung.

XII. Den Hansestädten Bremen und Hamburg ist in Art. 34 der Verfassung das Recht eingeräumt, als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze zu bleiben, bis sie ihren Einfluß in dieselbe beantragen\*).

\*) Als eine besondere Begünstigung dürfte auch angeführt werden, daß



XIII. Da sich die Reichsgewalt auf die der souveränen Verfügung der Einzelstaaten überlassenen Materien nicht erstreckt, so ist in den §§ 7 u. 28 der Verfassung bestimmt, daß über eine Angelegenheit, welche nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, im Bundesrathe beziehungsweise Reichstage nur die Stimmen der Bevollmächtigten resp. Reichstagsabgeordneten derjenigen Staaten gezählt werden, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Aus der Natur der vertragsmäßig garantirten Sonderrechte ergibt sich ferner von selbst, daß — wie bereits oben § 2 Ziff. IX bemerkt, — zu deren Aufhebung oder Abänderung die Zustimmung der Berechtigten erforderlich ist.

#### § 4.

### Der Bundesrath.

I. Daß in der Verfassung zuerst genannte Organ der Reichsgewalt ist im Hinblick auf den bundesstaatlichen Charakter des deutschen Reichs der Bundesrath. Derselbe besteht nach Art. 6 der Verfassung aus den Vertretern sämmtlicher Bundesglieder. Die Ernennung dieser Vertreter ist Sache der Einzelregierungen. Jede Regierung kann so viele Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, als sie Stimmen hat, doch darf die Gesamtheit der einem Staate zustehenden Stimmen immer nur einheitlich abgegeben werden. Es ist dem Ermessen der Einzelregierungen anheimgestellt, ob sie ihre Vertreter zum Zwecke der Stimmführung mit Generalvollmacht versehen oder ihnen für jeden einzelnen Gegenstand spezielle Directiven erteilen wollen; der Art. 7 der Reichsverfassung bestimmt in dieser Beziehung lediglich zur Fernhaltung von Sachverschleppungen, daß nicht instruirte Stimmen d. h. Stimmen von Vertretern, welche erklären, daß sie nicht mit der nöthigen Vollmacht für den betreffenden Fall ausgerüstet sind, nicht gezählt werden. Abgesehen von der Verschiedenheit der Stimmzahl, den Präsidialrechten der Krone Preußen und den Ansprüchen mehrerer

---

durch Bundesgef. v. 11. Juni 1870 (Gesetzbl. S. 416) für den Wegfall der Elbzölle dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin eine Million und dem Herzogthum Anhalt fünfundsachtzig Tausend Thaler als Abfindung gewährt wurden, während die übrigen Staaten ihre Flußzölle aus eigenen Mitteln ablösten.

Staaten auf einen ständigen Sitz in einzelnen Bundesrathsausschüssen, stehen sich die Einzelstaaten im Bundesrathe völlig gleich und kein Vertreter irgend eines Staates hat ein Vortrecht vor den anderen. Insbesondere ist jedes Bundesglied berechtigt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen und seine Anschauungen durch einen Bevollmächtigten im Reichstage vertreten zu lassen (Art. 7 u. 9 der Verf.). Die Mitglieder des Bundesraths genießen den üblichen diplomatischen Schutz. Die Namen derselben werden im Reichsgesetzblatte veröffentlicht. Angriffe auf die Integrität des Bundesraths sind im deutschen Strafgesetzbuche mit besonderen Strafen bedroht.

II. Der Bundesrath wird durch den Kaiser berufen, eröffnet, verlag und geschlossen. Die Berufung muß alljährlich mindestens einmal und jedenfalls, wenn der Reichstag zusammentritt, erfolgen. Außerdem ist der Bundesrath zu berufen, sobald ein Drittel der Stimmen es verlangt (Art. 12—14 der Verf.).

III. 1) Der Bundesrath übt in Gemeinschaft mit dem Reichstage die Reichsgesetzgebung aus, und zwar gewöhnlich in der Art, daß die Gesetzentwürfe zuerst im Bundesrathe festgestellt, alsdann im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht und hierauf nach erfolgter Zustimmung des letzteren von dem Bundesrathe sanktionirt und von dem Kaiser verkündigt werden (Art. 5, 7, 16 u. 17 der Verf.). Bringt der Reichstag Gesetze in Vorschlag, so hat der Bundesrath über deren Annahme oder Ablehnung zu beschließen (Art. 23 der Verf.). Der Bundesrath beschließt ferner über alle sonstigen dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse, z. B. über Verträge, welche Gesetzgebungsmaterien betreffen, über den Reichshaushalt und über Petitionen, welche vom Reichstage dem Bundesrathe überwiesen werden (Art. 7, 11, 23 u. 71 der Verf.). Er ernennet die Kommissarien, welche die Vorlagen im Reichstage zu vertreten haben.

2) Dem Bundesrathe steht ferner das Verordnungsrecht zu, insofern zur Ausführung von Reichsgesetzen allgemeine Verwaltungsvorschriften oder sonstige Einrichtungen erforderlich sind, und das Recht, derartige Vorschriften oder Einrichtungen zu treffen, nicht durch Gesetz einem anderen Organe, in specio dem Kaiser oder Reichskanzler zugewiesen ist (Art. 7 der Verf.).

Demzufolge erläßt der Bundesrath z. B.

a) Bestimmungen über Einführung gleichheitlicher Formulare für Pässe und Reispapiere (i. § 7 des Pässegesetzes vom 12. Oktober 1867).

b) Das Wahlreglement zu den Reichstagswahlen (Ges. vom 31. Mai 1869 § 15).

c) Bestimmungen zur Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. Aug. 1868 und des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 (§ 28).

d) Bestimmungen über den Verteilungsmaßstab der Mehrerträge der Postverwaltung aus Anlaß der Aufhebung der Postfreiheiten (Ges. vom 13. Juni 1869 § 2\*).

e) Anordnungen zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betr. (Ges. v. 26. Juni 1869 § 5).

f) Bestimmungen über Privatlager unverzollter Waaren, über Verkehrserleichterungen, Befreiungen und Zolltariffe, dann über die Ausführung des Vereinszollgesetzes überhaupt (Ges. vom 1. Juli 1869 § 109, 118 u. 167).

g) Vorschriften zum Vollzuge der Gewerbeordnung (Ges. vom 21. Juni 1869 § 16, 24, 29, 31, 56, 57, 64).

h) Das Regulativ über den Geschäftsgang des Bundesamtes für Heimatsachen unterliegt der Bestätigung des Bundesraths (Ges. über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 § 45).

i) Die Instruktion für den obersten Rechnungshof wird vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesrathe erlassen (Ges. vom 4. Juli 1868 § 5).

k) Die Klassen der kautionspflichtigen Reichsbeamten und die Höhe der Amtskautionen werden durch eine vom Bundespräsidium im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung bestimmt (Gesetz vom 2. Juni 1869 § 3).

l) Die von dem Bundesoberhandelsgerichte zu entwerfende Geschäftsordnung dieses Gerichtshofs bedarf der Bestätigung des Bundesraths (§ 11 des Ges. vom 12. Juni 1869).

\* Auch durch die Bestimmungen des dem deutschen Reichstage vorliegenden Gesetzentwurfs über das Postwesen ist dem Bundesrathe ein Anordnungsrecht eingeräumt.



3) Treten Mängel im Vollzuge der Reichsgesetze oder Verordnungen hervor, so hat der Bundesrath deren Abstellung zu beschließen (Art. 7 der Verf.).

4) Zur Erklärung eines Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesraths erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt (Art. 11 der Verf.).

5) Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so hat der Bundesrath die Exekution zu beschließen (Art. 19 der Verf.).

6) Zur Auflösung des Reichstags während der Legislaturperiode ist ein Beschluß des Bundesraths unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

7) Der Bundesrath setzt alljährlich die von der Klasse eines Bundesstaats an die Reichskasse schuldigen Beträge an Zöllen und Verbrauchsabgaben fest (Art. 39 der Verf.).

8) Ueber die Verwendung der Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen (Art. 72 der Verf.).

In der Bundes-schuldenkommission ist der Bundesrath durch drei Mitglieder vertreten und zwar durch den jedesmaligen Vorsitzenden des Ausschusses für Rechnungswesen und zwei durch Wahl zu bestimmende Mitglieder dieses Ausschusses (§ 4 u. 5 des Gef. vom 19. Juni 1868 Vdsgefesbl. S. 339).

Der Bundesrath wählt die neuen Mitglieder des Rechnungshofs für das Reich, welche sodann vom Bundespräsidium angestellt werden (§ 2 des Gef., betreffend die Kontrolle des Bundeshaushalts v. 4. Juli 1868 Vdsgefesbl. S. 433).

9) Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, soferne dieselben nicht privatrechtlicher Natur sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt. Derselbe hat auch bei Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Bundesstaats auf Anrufen des einen Theils den gütlichen Ausgleich zu versuchen und eventuell das Nöthige auf dem Gesetzgebungswege zu veranlassen (Art. 76 der Verf.).

10) Gerechtfertigte Beschwerden wegen Justizverweigerung sind vom Bundesrathe abzustellen (Art. 77).

11) Der Bundesrath übt nach § 8 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate etc. vom 8. November 1867 (Bundesgesetzbl. v. 1867 S. 137) die oberste Disciplinargewalt über die Berufskonsule (consules missi).

12) Der Bundesrath bringt die vom Kaiser zu ernennenden Mitglieder des Bundesoberhandelsgerichts in Vorschlag (§ 3 des Gef. v. 12. Juni 1869; Vds.gesetzbl. S. 201).

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Bundesamts für Heilmatwesen werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt (§ 42 des Gef. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870). Bei der Anstellung von Reichsbeamten, welche den Zoll- und Steuerämtern sowie den Direktivbehörden der Bundesstaaten zur Kontrolle beigegeben werden (Art. 36 der Verf.), ist der Ausschuß des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen, bei der Ernennung der Reichskonsule der Ausschuß des Bundesraths für Handel und Verkehr zu vernehmen (Art. 56 der Verf.).

13) Der Herabsetzung der Eisenbahntarife für die Beförderung von Lebensmitteln und dergl., bei eintretenden Nothständen hat gemäß Art. 46 der Verf. ein Vorschlag des betreffenden Bundesrathsausschusses voranzugehen.

Wie aus Vorstehendem zu entnehmen, wirkt der Bundesrath nicht bloß zur Berathung von Gesetzen mit, sondern er hat die Sanktion derselben und übt außerdem eine Reihe wichtiger Verwaltungsgeschäfte; er unterscheidet sich demgemäß wesentlich von den ersten Kammern der Landtage. Ebenjowenig ist der Bundesrath eine Versammlung von diplomatischen Agenten, welche nur die Interessen ihres Staates zu vertreten haben, sondern die Aufgabe der Regierungen resp. Bundesrathsmitglieder erstreckt sich in ähnlicher Weise, wie diejenige der Reichstagsabgeordneten, auf die Fürsorge für die Gesamtheit und es ist daher klar, daß sie sich bei ihren Instruktionsertheilungen resp. Abstimmungen nicht von Sonderinteressen sondern lediglich von der Rücksicht auf das Wohl und Beste des Reiches leiten lassen. Eine direkte Verantwortlichkeit\*) des Bundesraths gegenüber dem Reichstage ist in der

---

\*) Vergleiche Thudichum, Verfassungsrecht S. 116, dann das Staatsrecht der preussischen Monarchie von Rönne Bd. I S. 608.



Verfassung nicht statuiert und läßt sich auch aus seiner Stellung nicht ableiten. Die einzelnen Bundesrathsbefullmächtigten sind wegen ihrer Abstimmung nur ihren vorgesetzten Regierungen verantwortlich; eine Verantwortlichkeit der letzteren gegenüber den Landesvertretungen wegen ihrer Thätigkeit im Bundesrathe ist, soferne nicht nach dem speciellen Landesrechte die Instruktionsertheilung der Mitwirkung der Landesvertretung bedarf, kaum zu begründen.\*)

IV. 1) Die Geschäfte des Bundesrathes werden nach Maßgabe der verfassungsmäßigen Bestimmungen und einer besonders aufgestellten — aber nicht veröffentlichten Geschäftsordnung zunächst in den Bundesrathsaussschüssen vorbereitet und sodann in den Plenarsitzungen erledigt.

2) Nach Art. 8 Abs. I der Verf. bildet der Bundesrath aus seiner Mitte sieben dauernde Ausschüsse, wozu nach Abs. III *ibid.* noch der Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten kommt. Außerdem können für einzelne Geschäftszweige außerordentliche Ausschüsse gebildet werden. — In den sieben ordentlichen Ausschüssen müssen außer dem Präsidium d. h. Preußen mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein.\*\*\*) Die letzteren Mitglieder werden in der Regel durch Wahl bestimmt; eine Ausnahme findet statt bei dem Ausschusse für das Landheer und die Festungen, dann für das Seewesen; in dem erstern hat Bayern und Württemberg einen ständigen Sitz, während die übrigen Mitglieder beider Ausschüsse vom Kaiser ernannt werden. Eine

---

\*) Anders gestaltet sich die Frage der rein politischen Verantwortlichkeit. Wenn in einem Staate das constitutionelle Princip derart vorkommt, daß die Regierung nach einem bestimmten, von der Mehrheit der Volksvertretung gebilligten Programme handelt, so wird sie sich auch bei den Abstimmungen im Bundesrathe innerhalb dieses Programmes zu bewegen haben; weicht sie hiervon principiell ab, so riskirt sie eben einen Conflict mit der Volksvertretung; eine liberale Regierung wird also z. B. nicht für einen reaktionären Bundesraths-Antrag stimmen, wenn sie nicht auf das Vertrauen der liberalen Volksvertretung für die Folge verzichten will. Vgl. Kömte, Staatsrecht der preussischen Monarchie Bd. I S. 609 ff.; vergl. ferner die Reden des Fürsten v. Bismarck im konstituierenden Reichstage von 1867 Sten. Ber. S. 136 ff., 388 und 429 ff., dann im norddeutschen Reichstage Sten. Ber. 1869 S. 401 ff., endlich im deutschen Reichstage Sten. Ber. 1871 S. 95 ff.

\*\*) Gegenwärtig ist die Mitgliederzahl in fast allen Ausschüssen eine größere.

fernere Anomalie besteht hinsichtlich des diplomatischen Ausschusses; dieser wird von den Vertretern der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei gewählten Mitgliedern gebildet. — In den Ausschüssen führt jeder Bundesstaat nur Eine Stimme. Die Thätigkeit der Ausschüsse ist stets eine vorbereitende oder begutachtende, während die definitive Entscheidung immer von dem Bundesrathe oder in einzelnen Fällen (vgl. z. B. oben die Art. 11 und 12 der vorstehenden Ziff. III) vom Kaiser getroffen wird. Hieraus folgt, daß der letzte Absatz des Art. 7 der Verfassung auf die Ausschüsse keine Anwendung findet. Die Ausschuß-Gutachten werden in der Regel schriftlich erstattet und gedruckt zur Kenntniß der Bundesrathsbevollmächtigten gebracht.

3) Die Plenarsitzungen des Bundesraths werden vom Reichskanzler anberaumt und geleitet. Der Reichskanzler kann sich nach Art. 15 der Verf. hierbei durch jedes andere Mitglied des Bundesraths vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen; bei derartigen Substitutionen ist jedoch Bayern gemäß Ziff. IX des Schlußprotokolls vom 23. November 1870 in erster Linie zu berücksichtigen. — Für die Ordnung der Sitz- und Stimmabgabe in den Plenarsitzungen ist die in Art. 6 der Verf. aufgestellte Reihenfolge maßgebend. Es ist den einzelnen Bundesstaaten durch die Verfassung nicht verboten, ihre Stimmen in Verhinderungsfällen durch den Bundesrathsbevollmächtigten eines anderen Staates abgeben zu lassen; eine solche Substitution widerspricht jedoch dem Principe des lebendigen Meinungsaustausches und wird daher nur die Ausnahme bilden.

Zu einem Beschlusse des Bundesraths genügt die einfache Mehrheit der bei der Beschlußfassung mitwirkenden Stimmen; bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag (Art. 7 der Verf.). Eine Ausnahme von dieser Regel findet statt:

a. auf Grund des Art. 78 der Verf., wonach Verfassungsänderungen, wenn sie 14 Stimmen im Bundesrathe gegen sich haben, als abgelehnt gelten, und Sonderrechte einzelner Staaten ohne deren Zustimmung überhaupt nicht beseitigt werden können;

b. auf Grund der Art. 5, 24 und 37 der Verfassung; hienach erlangen Mehrheitsbeschlüsse des Bundesraths

a. über Gesetzesvorschläge, welche Aenderungen in den bestehenden Einrichtungen des Militärwesens und der Kriegsmarine herbeiführen,

β. über die Auflösung des Reichstags während der Legislaturperiode,

γ. über Vorschläge auf Abänderungen der Gesetze, Verwaltungsvorschriften oder Einrichtungen in Bezug auf das Zollwesen und die zur Zeit eingeführten Verbrauchssteuern, nur dann Gültigkeit, wenn die Stimme des Präsidiums sich dafür erklärt. Preußen hat hiezu in diesen Beziehungen ein unbedingtes Veto.

Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche nach der Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich sind, werden nur die Stimmen derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist (Art. 7 der Verf.).

4) Die Verhandlungen des Bundesraths finden sich nach Sessionen und Jahrgängen geordnet in zwei als Manuscript gedruckten und daher nicht zur Veröffentlichung gelangenden Sammlungen, nemlich in den sog. Drucksachen des Bundesraths, worin alle Anträge der Bundesmitglieder, die Ausschußberichte und dergl. in fortlaufender Numerirung aufgenommen sind, dann in den Bundesrathsprotokollen, welche in fortlaufend numerirten Paragraphen die Beschlüsse der Plenarversammlungen enthalten.

## § 5.

### Bundespräsidium; deutscher Kaiser.

I. Das Präsidium des Bundes, die Reichsvorstandschafft kommt dem jeweiligen Könige von Preußen\*) zu, welchen den Namen deutscher Kaiser führt (Art. 11 der Verf.).

Der Kaiser vertritt und schützt das Reich gegen Außen und übt die Exekutive im Innern; er genießt besondere Vorrechte in Bezug auf die Reichsgesetzgebung und veranlaßt die Thätigkeit der Reichsgesetzgebungsfaktoren, er sorgt für den Vollzug der Reichsgesetze und trifft innerhalb seiner Zuständigkeit die hiezu erforderlichen Vorschriften und Einrichtungen; er führt endlich den Oberbefehl über die sämtlichen Streitkräfte des Reichs zu Wasser und zu Land.

Die Unverletzlichkeit der Person des Kaisers ist in den Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs besonders berücksichtigt.

\*) Vergleiche hiezu oben die Bemerkungen in § 3 Ziff. VI.

II. Im Einzelnen sind dem Bundespräsidium durch die Verfassung folgende Rechte zugewiesen:

A. 1) Nach Art. 11 der Verf. hat der Kaiser das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen,\*) Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Zu Kriegserklärungen ist, wenn nicht ein Angriff auf Bundesgebiet erfolgt, die Zustimmung des Bundesraths nothwendig. Verträge, welche einen Gegenstand der Gesetzgebung betreffen, also gegebenen Falls auch Friedensschlüsse, sind nur mit Zustimmung des Bundesraths und Reichstags für das Reich verbindlich.

2) Das gesammte Konsulatswesen des deutschen Reichs steht unter Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln nach Vernehmung des Bundesrathsanschlusses für Handel und Verkehr anstellt (Art. 56 der Verfassung).

B. 3) Wenn Bundesglieder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, so vollzieht der Kaiser auf Beschluß des Bundesraths die Exekution (Art. 19 der Verf.).

4) Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand\*\*) erklären (Art. 68 der Verf.).

C. 5) Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen (Art. 12 der Verf.); die Verufung des Bundesraths muß jedoch geschehen, wenn ein Drittheil der Stimmenzahl es verlangt (Art. 14 der Verf.) oder der Reichstag zusammentreten soll; die Auflösung des Reichstags kann während der Legislaturperiode nur auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses erfolgen. Ohne Zustimmung des Reichstags darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden (Art. 25 und 26 der Verf.).

\*) Vergl. auch Art. 50 der Verf. Nach Ziff. XI des bairischen Schlußprotokolls wurde allseitig anerkannt, daß bei dem Abschlusse von Post- und Telegraphen-Verträgen mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen.

\*\*) Eine Ausnahme findet dermalen noch hinsichtlich Bayerns statt.

6) Im Bundesrathe führt der vom Kaiser ernannte Reichskanzler oder dessen Stellvertreter den Vorsitz und leitet die Geschäfte (Art. 15 der Verf.).

7) Mit Ausnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten hat das Präsidium resp. ein preussischer Bevollmächtigter in allen regelmäßig bestehenden Bundesrathsausschüssen von Rechts wegen einen Sitz.

8) Der Kaiser ernennet (mit alleiniger Ausnahme des bayrischen und württembergischen Bevollmächtigten) die Mitglieder der Bundesrathsausschüsse für das Landheer und die Festungen, dann die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen.

9) Die Vorlagen des Bundesraths an den Reichstag werden im Namen des Kaisers eingebracht.

D. 10) Dem Kaiser steht ein absolutes Veto gegen die Abänderung der bestehenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das Militärwesen, die Kriegsmarine, die Zölle und die in Art. 35 der Verfassung erwähnten Verbrauchssteuern zu (vergl. Art. 5 der Verfassung, dann oben § 4 IV Ziff. 3).

11) Die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben kommt dem Kaiser zu.

12) Er erläßt, vorbehaltlich des Ordnungsrechtes des Bundesraths, im Namen des Reichs die erforderlichen Verordnungen und Verfügungen unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers (Art. 17 der Verf.).

Das ausschließliche Ordnungsrecht ist dem Kaiser namentlich vorbehalten in Bezug auf die Post- und Telegraphenverwaltung (Art. 50 der Verf. § 5 u. 57 des Postgesetzes vom 2. Novemb. 1867\*), die Marine und das Militärwesen (Art. 53 und 63 der Verf. und § 19 des Ges. über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. Nov. 1867). Auf Grund einzelner Gesetze steht ferner dem Kaiser zu:

a. Im Falle des Krieges, innerer Unruhen zc. die Passpflichtigkeit vorübergehend einzuführen (Passges. v. 12. Octob. 1867 § 9);

b. die Instruktion über Maßregeln gegen die Kinderpest zu erlassen (Ges. v. 7. April 1869 § 8),

\*) Vergl. hiezu bezüglich der Mitwirkung des Bundesraths den § 50 des Entwurfs eines Postgesetzes; Anlagen zu den Sten. Ber. des Reichstags von 1871 Nr. 87.

c. die Klassen der kautionspflichtigen Reichsbeamten und die Höhe der Amtskautionen im Einbernehmen mit dem Bundesrathe zu bestimmen (Ges. v. 2. Juni 1869 § 3),

d. Anordnungen wegen der Anfertigung und des Debits von Wechselstempelmarken zc. zu treffen (Ges. v. 10. Juni 1869 § 22),

e. den Tag für die Reichstagswahlen festzusetzen (Wahlreglement vom 28. Mai 1870 § 9),

f. die Termine zu bestimmen, an welchen die Flößerciabgaben bei den einzelnen Flüssen aufzuhören haben (Ges. v. 1. Juni 1870 § 1),

g. in Kriegszeiten über die Ertheilung der Entlassungsurkunden an Bundesangehörige Anordnung zu treffen (Ges. über die Bundesstaatsangeh. v. 1. Juni 1870 § 17).

13) Die Ueberwachung des Verfahrens bei der Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 36 der Verf.) dann die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung (mit Ausnahme Bayerns und Württembergs) gehört dem Kaiser (Art. 50 der Verf.). Derselbe ist berechtigt, bei eintretenden Nothständen die Eisenbahntarife für Lebensmittel und dergl. auf Vorschlag des betreffenden Bundesrathsausschusses zu ermäßigen (Art. 46 der Verf.).

E. 14) Der Kaiser ernennt den Reichskanzler und die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falls deren Entlassung (Art. 18, 36, 50, 53, 56 und 64 der Verf.).\*)

F. 15) Die Kriegsmarine des Reichs steht unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Officiere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind (Art. 53 der Verf.).

G. 16) Die gesammte Landmacht des Reichs steht im Kriege und Frieden unter dem Oberfchl des Kaisers; ausgenommen ist nur das bayerische Kontingent, welches im Frieden ausschließlich unter der Militärhoheit des Königs von Bayern sich befindet. Die Verpflichtung

---

\*) Ueber die Vorschlagsrechte des Bundesraths bezüglich der Mitglieder des Rechnungshofs, des Bundesoberhandelsgerichts und des Bundesamts für Heimatsachen siehe oben § 4 Ziff. III Nr. 8 u. 12.

der deutschen Truppen zum unbedingten Gehorsam gegen den Kaiser ist in den Fahneneid aufzunehmen (Art. 63, 64 u. 66 der Verf.). Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, kommt, mit Ausnahme Bayerns\*), dem Kaiser zu.

## § 6.

### Reichstag.

I. Das deutsche Volk wird in seinen auf das Reich bezüglichen Angelegenheiten durch eine Versammlung von Abgeordneten — den Reichstag — vertreten. Derselbe besteht dermalen aus 382 Mitgliedern, welche aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Stimmabgabe hervorgehen (Art. 20 der Verf.).

Die Zahl der in jedem Bundesstaate zu wählenden Abgeordneten ist bezüglich derjenigen Staaten, welche den norddeutschen Bund bildeten, in § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bayr. Gesetzbl. pro 1871, S. 256 ff.), bezüglich der süddeutschen Staaten aber in Art. 20 Abs. II der Reichsverfassung genau angegeben; bei der Berechnung ging man von dem Grundsatz aus, daß in der Regel auf 100,000 Seelen Ein Abgeordneter treffen soll, und daß in einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, gleichfalls Ein Abgeordneter zu wählen sei. Die Wahlkreise, in welchen je Ein Abgeordneter gewählt wird, sind durch den Bundesrath gebildet und können nur mit Zustimmung des Reichstags abgeändert werden.

Wähler für den Reichstag ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat. — Für Personen des Soldatenstandes, des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden. Ausgeschlossen sind vom Wahlrechte: alle unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen, ferner Personen, welche sich im Concurse befinden, sodann Personen, welche öffentliche Armenunterstützung beziehen oder im vorhergehenden Jahre bezogen haben, sowie endlich diejenigen, denen der Vollgenuß der

\*) Bezüglich Württembergs findet ein vorgängiges Benehmen mit der württemb. Regierung statt.

bürgerlichen Rechte durch Strafurtheil entzogen ist. — Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und einem Bundesstaate seit mindestens einem Jahre angehört hat, soferne er nicht nach Vorstehendem vom Wählen ausgeschlossen ist. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritte in den Reichstag. Niemand kann zugleich Mitglied des Bundesraths und des Reichstags sein (Art. 9 der Verf.).

Zu der Regel, d. h. wenn nicht in Folge der Auflösung des Reichstags eine frühere Wahl nöthig ist, wird alle 3 Jahre neu gewählt (Art. 24 der Verf.).

Die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Wahlen finden sich in dem bereits erwähnten — nunmehr für Gesamtdeutschland geltenden Wahlgesetze für den Reichstag des norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 und in dem hiezu vom Bundesrathe erlassenen Wahlfreglement vom 28. Mai 1870 (Bayr. Gesetzbl. 18<sup>70</sup> S. 263 ff.).

Zum Schutze des Reichstags sind im deutschen Strafgesetzbuche besondere Bestimmungen getroffen cf. § 105 u. 106.

II. Der Reichstag kann nur zusammentreten, wenn er vom Kaiser berufen ist. Diese Berufung muß aber im Hinblick auf Art. 13 der Verfassung und auf die Bestimmungen über das Reichsbudget und die Rechnungslegung alle Jahre mindestens Einmal erfolgen.

Die Verhandlungen des Reichstags haben erst nach dessen Eröffnung, welche dem Kaiser zusteht, zu beginnen. Der Kaiser ist berechtigt, den Reichstag zu vertagen d. h. dessen Sitzungen zeitweise unter gleichzeitiger Bestimmung des Termins für deren Wiederbeginn zu unterbrechen; die Vertagung darf aber ohne Zustimmung des Reichstags nicht länger als 30 Tage dauern und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Die gleichfalls dem Kaiser zustehende Schließung des Reichstags erfolgt, wenn die Zeit seiner Wirksamkeit abgelaufen ist, oder seine Geschäfte — wenigstens im Wesentlichen — erledigt sind.

Nach der Schließung ist der Reichstag (bis zu seiner Wiederberufung) nicht mehr berechtigt, Sitzungen zu halten und sich als Kollegium zu geriren zc.

Wesentlich verschieden von der Schließung des Reichstags ist dessen Auflösung, welche während der Legislaturperiode nur auf Grund

eines Bundesrathsbeschlusses mit Zustimmung des Kaisers erfolgen kann (Art. 24 der Verf.). Durch die Auflösung wird dem Reichstage nicht bloß die Befugniß, weitere Sitzungen zu halten, entzogen, sondern es wird die Wirksamkeit der für eine bestimmte Legislaturperiode stattgehabten Wahlen definitiv beseitigt, so daß das Mandat der einzelnen Abgeordneten erlischt. Im Falle einer Auflösung müssen innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung der neu-gewählte Reichstag versammelt werden (Art. 25 der Verf.).

III. Der Reichstag ist befugt, seine inneren Angelegenheiten selbst zu ordnen. Er prüft demgemäß insbesondere die Legitimationen seiner Mitglieder und entscheidet darüber; er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seine Präsidenten und Schriftführer (Art. 27 der Verf.). Durch die Verfassung ist hinsichtlich der Geschäftsordnung\*) lediglich bestimmt, daß die Verhandlungen des Reichstags öffentlich sind (Art. 22), dann daß der Reichstag nach absoluter Stimmenmehrheit beschließt und daß zur Gültigkeit der Beschlussfassung die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich ist. Bei der Beschlussfassung über eine nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftliche Angelegenheit werden nur die Stimmen derjenigen Abgeordneten gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist (Art. 28 der Verf.).

Aus den Art. 9 und 16 der Bundesverfassung endlich ergibt sich, daß die Mitglieder des Bundesraths und die zur Vertretung der Bundesrathsvorlagen berufenen Kommissäre auf Verlangen jederzeit im Reichstage gehört werden müssen.

IV. Bezüglich der Aufgabe und rechtlichen Stellung der Reichstagsabgeordneten enthält die Verfassung Folgendes:

Die Reichstagsabgeordneten sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden, sondern haben lediglich die freie Ueberzeugung über das, was zum Besten des gesammten Volkes dient, zur Richtschnur ihrer Abstimmung zu nehmen (Art. 29 der Verf.). Sie unterliegen bei

\*) Eine singuläre Vorschrift findet sich in § 4 des Gesetzes vom 19. Juni 1868 in Bezug auf die Bestellung der vom Reichstag zu wählenden Mitglieder der Bundesschuldentkommission.

Ausübung ihres Berufs lediglich der Disciplin des Reichstags und dürfen außerdem wegen ihrer in demselben gemachten Aeußerungen weder gerichtlich noch disciplinariſch verfolgt, noch ſonſt zur Verantwortung gezogen werden (Art. 29 und 30 der Verf.).

Ohne Genehmigung des Reichstags darf kein Mitglied deſſelben während der Sitzungsperiode wegen einer ſtrafbaren Handlung in Unterſuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächſtfolgenden Tages ergriffen wird. Zur Verhaftung wegen Schulden iſt gleichfalls die Genehmigung des Reichstags erforderlich. Auf Verlangen des Reichstags wird jedes Strafverfahren gegen einen Abgeordneten und jede Unterſuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben (Art. 31 der Verf.). — Die Mitglieder des Reichstags dürfen als ſolche keine Beſoldung oder Entſchädigung aus öffentlichen Mitteln beziehen (Art. 32 *ibid.*). Die Annahme einer Anſtellung oder Beförderung in einem Reichs- oder Staatsamte zieht den Verluſt des Abgeordnetenmandats nach ſich (Art. 21 *ibid.*).

V. Wirkungskreis des Reichstags. Der Reichstag iſt

1. vor Allem zur Mitwirkung bei der Reichsgeſetzgebung berufen. Ohne ſeine Zuſtimmung können neue Reichsgeſetze nicht erlaſſen und beſtehende nicht aufgehoben, abgeändert oder authentiſch erläutert werden. Verträge, welche einen Gegenſtand der Reichsgeſetzgebung betreffen, erfordern zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstags (Art. 5 und 11 der Verf.).

2. Da der Reichshauſhalts-Etat, in welchem alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs für jedes Jahr veranſchlagt aufgenommen werden müſſen, durch Geſetz feſtzuſtellen iſt, ſo kann der Abſchluß dieſes Etats nicht ohne Zuſtimmung des Reichstags erfolgen (Art. 69 der Verf.). Derſelbe hat demgemäß

3. insbeſondere im Vereine mit dem Bundesrathe das Recht der Feſtſetzung der Reichsausgaben und der von den Einzelſtaaten zu leiſtenden Matrikularbeiträge, dann das Steuerbewilligungsrecht ſofern nicht, was z. B. bei den Zöllen oder den in Art. 35 der Verf. erwähnten Verbrauchsſteuern der Fall, eine zeitlich unbeſchränkte Befugniß zur Erhebung vorliegt (Art. 70 der Verf.).

4. Dem Reichstage ſteht ferner die Befugniß zu, die Ergebniſſe

der Reichsfinanzverwaltung zu prüfen und ungerechtfertigte Rechnungsposten zu beanstanden.

5. Zur Aufnahme eines Reichsanlehens sowie zur Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs ist die Zustimmung des Reichstags erforderlich (Art. 73 der Verf.). Er nimmt an der Kontrolle des Reichsschuldenwesens theil, und ordnet deshalb drei Mitglieder zur Bundes-Schuldenkommission ab, welche mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt werden (Ges. v. 19. Juni 1868 § 4).

6. Der Reichstag ist endlich durch seine Stellung als Vertreter des deutschen Volks und im Hinblick auf Art. 17 und 23 der Verfassung die Interessen des Reichs und die Rechte der einzelnen Reichsangehörigen im Wege der eigenen Initiative zu wahren berufen und deshalb berechtigt

a. innerhalb der Kompetenz des Reiches Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen,

b. wegen etwaiger Verletzungen der Verfassung oder der Reichsinteressen die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers in Anspruch zu nehmen, und

c. zur Geltendmachung dieser Befugnisse Interpellationen zu stellen,

d. seine Anschauungen im Wege von Adressen, Anträgen und dergl. dem Bundespräsidium zur Kenntniß zu bringen.

Die Frage, wie die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers praktisch zu realisiren sei, ist in der Verfassung nicht gelöst; auch steht dem Reichstage kein direktes Mitwirkungsrecht bei Kriegserklärungen und Friedensschlüssen\*) zu.

Nachdem derselbe jedoch das Recht der Genehmigung der Reichsausgaben und Einnahmen, sowie der Reichsanlehen hat, so ist ihm ein entscheidender Einfluß in allen diesen Beziehungen verfassungsmäßig gesichert.

VI. Die Verhandlungen des Reichstags werden veröffentlicht

a. durch die gedruckten stenographischen Berichte über die einzelnen Sitzungen,

b. durch die denselben beigefügten fogen. Anlagen zu den

\*) Betreffen die Friedensschlüsse zugleich Gesetzgebungsmaterien, so ist zur Ordnung der letzteren die Mitwirkung des Reichstags erforderlich.

Verhandlungen des Reichstags, worin die Regierungsvorlagen, die Anträge und Commissionsberichte der Abgeordneten, sowie in besonderen Beilagen die Verzeichnisse über die beim Reichstage eingegangenen Petitionen enthalten sind,

c. durch die sogen. Druckfachen des Reichstags, welche die Verathungsgegenstände, Tagesordnungen, Mitgliederverzeichnisse u. s. w. nach Nummern geordnet, enthalten, und im Wesentlichen in den soeben erwähnten Anlagen zu den stenographischen Berichten wiederkehren.

Die Veröffentlichung der Reichstagsverhandlungen ist besonders geschützt durch Art. 22 Abs. II der Verfassung, wonach wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags vor jeder Verantwortlichkeit frei bleiben.

## § 7.

### Umfang der Reichsgesetzgebung und Verhältniß zur Landesgesetzgebung.

I. Die gesetzgebende Gewalt des Reichs wird auf die in den vorstehenden Paragraphen näher dargelegte Weise durch den Bundesrath und den Reichstag ausgeübt; vergl. namentlich § 4 Ziff. III 1, Ziff. IV 3, § 5 Ziff. II 10 u. 11, § 6 Ziff. III, Ziff. V 1, 2 u. 6.

II. Materien, welche in der Verfassung nicht ausdrücklich als Gegenstand der Reichsgesetzgebung bezeichnet sind, können in den Bereich der letzteren nur auf dem in Art. 78 der Verf. bezeichneten Wege der Verfassungsänderung gezogen werden. Die zu Gunsten einzelner Staaten hinsichtlich der Gesetzgebung bestehenden Ausnahmen (vergleiche oben § 3 Ziff. VII ff.) unterliegen nur mit Zustimmung der berechtigten Staaten der Beseitigung oder Abänderung.

III. Innerhalb seiner Zuständigkeit übt das Reich die Gesetzgebung entweder ausschließlich oder in Concurrenz mit der Landesgesetzgebung. — In Fällen der ersteren Art können, sofern nicht besondere Ausnahmen verfassungsmäßig zugelassen sind, Landesgesetze weder fortbestehen, noch neu erlassen werden. Wo hiegegen die Landesgesetzgebung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist und daher mit der Reichsgesetzgebung concurrirt, gilt der im bayr. Schlußprotokolle vom 23. November 1870 als allgemeine Regel ausdrücklich hervorgehobene Grundsatz, „daß bezüglich der der Bundeslegislative zugewiesenen Gegenstände die in

den einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen insolange in Kraft bleiben und auf dem bisherigen Wege der Einzelgesetzgebung abgeändert werden können, bis eine bindende Norm vom Bunde (Reiche) ausgegangen ist.“

IV. Es liegt in der Natur der Sache, daß die gesetzliche Regelung des Reichshaushalts und der hiemit sowie mit der Reichsverwaltung\*) überhaupt unmittelbar zusammenhängenden Fragen, dann die Weiterbildung der Reichsverfassung, sofern es sich nicht etwa um Beseitigung oder Abänderung einzelstaatlicher Vorbehalte handelt, nur dem Reiche zukommt.

Außerdem ist theils aus volkswirtschaftlichen, theils aus politischen, namentlich in der Rücksicht auf die Landesverteidigung ruhenden Gründen dem Reiche ausschließlich vorbehalten:

a. die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind (Art. 4 Ziff. 2 u. Art. 35 der Verf.),

b. die Gesetzgebung über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrup, dann über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen; in Bayern, Württemberg und Baden bleibt jedoch die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten (Art. 4 Ziff. 2 u. Art. 35 der Verf.);

c. die gesetzliche Regelung des Post- und Telegraphenwesens mit Ausnahme der in Art. 52 zu Gunsten Bayerns und Württembergs gemachten Vorbehalte (cf. Art. 4 Ziff. 10 u. Art. 48—52 der Verf.);

d. die Erlassung der auf die Kriegs-Marine und Schifffahrt bezüglichen Gesetze (Art. 4 Ziff. 7 u. 14, Art. 53 u. 54 der Verf.);

e. das Konsulatswesen (Art. 4 Ziff. 7 u. Art. 56 der Verf.).

In dieser Hinsicht wurde jedoch in Ziff. XII des bayrischen Schlußprotokolls ausdrücklich anerkannt, daß den einzelnen Bundesstaaten das Recht zustehe, auswärtige Konsula zu empfangen und für ihr Gebiet mit Exequatur zu versehen. Auch wird, da die Reichsverfassung offenbar nur die Konsulate im Auslande im Auge hat, nicht zu beanstan-

\*) Vergleiche hiezu: das Gesetz betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Ges. vom 9. Nov. 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe v. 19. Juni 1868.

den sein, daß die Einzelstaaten diejenigen Konsulate, welche sie in deutschen Bundesstaaten z. B. in Hamburg und Bremen errichtet haben, beibehalten;

f. die gesammte Militärgesetzgebung (Art. 57 ff. der Verf.). Die in dieser Hinsicht zu Gunsten Bayerns bestehenden Vorbehalte sind, soweit sie nicht die Militärhoheit im Frieden und die Militärverwaltung betreffen, offenbar vorübergehender Natur.

Daß die Reichsgesetzgebung in Bezug auf die vorstehenden Materien eine ausschließliche sei, ist entweder in der Verfassung z. B. Art. 35 ausdrücklich gesagt, oder ergibt sich aus den bezüglichen Vorschriften, indem hier stets bestimmt ist, daß der betreffende Gegenstand ein einheitlicher sein und deßhalb auch einheitlich geregelt werden werden solle (cf. z. B. Art. 48, 53 u. 63 der Verf.). In gewisser Beziehung d. h. was die Rücksicht auf die Landesverteidigung, dann die gleichzeitige Ausrüstung und den Betrieb der Eisenbahnen sowie das Bahnpolizei-Reglement betrifft, ist demgemäß — mit Ausnahme des zu Gunsten Bayerns bestehenden Vorbehaltes — auch die Eisenbahngesetzgebung eine dem Reiche ausschließlich zukommende.

V. Concurrirend mit den Einzelstaaten übt das Reich die Gesetzgebung gemäß Art. 3, dann Art. 4 Ziff. 1, 3–6, 8, 9, 11–13, 15 und 16 in Bezug auf Indigenat, Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse\*), Staatsbürgerrecht, Passwesen und Fremdenpolizei, Versicherungswesen, Kolonisation, Auswanderung, Maß-, Münz- und Gewichtssystem, Emmission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde, Postwesen, Erfindungspatente, Schutz des geistigen Eigenthums, Eisenbahnwesen\*\*) und die Herstellung der Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs, Flößerei und Schifffahrtsbetrieb auf gemeinschaftlichen Wasserstraßen, Fluß- und Wasserzölle, gegenseitige Vollstreckung richterlicher Erkenntnisse und Erledigung von Requisitionen, Beglaubigung von öffentlichen Urkunden, Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und gerichtliches Verfahren, Medicinal- und Veterinärpolizei, Presse und Vereinswesen.

In den vorstehenden Beziehungen bleiben die Landesgesetze, wie

\*) Bezüglich der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse besteht für Bayern eine Ausnahme; dergleichen in Betreff des Versicherungswesens; siehe oben § 3 Ziff. VII.

\*\*) Vergl. oben Ziff. IV am Schlusse.

bereits oben sub III bemerkt, soweit sie nicht eine durch Reichsgesetz erschöpfend geregelte Materie betreffen oder sonst mit reichsgesetzlichen Bestimmungen formell oder materiell in Widerspruch stehen, aufrecht. Dergleichen kann die Landesgesetzgebung auf diesen Gebieten auch ferner thätig sein, sie darf aber nichts einem Reichsgesetze formell oder materiell Zuwiderlaufendes verfügen.

VI. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre, dem Kaiser zustehende Verkündigung, welche mittelst des Reichsgesetzblattes geschieht. Sie treten, wenn nicht im Gesetze selbst ein anderer Anfangstermin bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages in Wirksamkeit, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist (Art. 2 der Verf.). Der Tag der Ausgabe ist daher auf den Reichsgesetzblättern vorgemerkt.

Mit dem Tage der Wirksamkeit eines Reichsgesetzes verlieren alle entgegenstehenden Landesgesetze, ohne daß es einer weiteren Deklaration von Seite der Landesgesetzgebungsfaktoren bedürfte, ihre Geltung und zwar auch dann, wenn ihr materieller Inhalt mit dem neuen Reichsgesetze übereinstimmt, da durch dasselbe auch in formeller Hinsicht völlige Rechtsgleichheit geschaffen wird. \*)

Gleichgiltig ist ferner, ob das aufzuhebende Landesgesetz ein sogenanntes Verfassungsgesetz oder ein einfaches ist, denn mit der Abtretung des Gesetzgebungsrechtes in Bezug auf eine durch die Landesverfassung besonders geschützte Materie an die Reichsgesetzgebung, haben die Einzelstaaten auch auf die Beachtung jener schützenden Formen verzichtet.

### § 8.

## Gesetzesvollzug; Verordnungsrecht; Verantwortlichkeit der Landesministerien.

I. Die Reichsgesetze werden entweder von den der Reichsgewalt unmittelbar untergebenen Organen oder von den Behörden der Einzel-

---

\*) Microwohl also z. B. in Bayern die Errichtung von Spielbanken längst verboten ist, so kann für die Folge bei einer dchfalls auftauchenden Frage immer nur das mit der seitherigen bayrischen Gesetzgebung materiell gleiche Reichsgesetz vom 1. Juli 1868 in Anwendung kommen.

staaten vollzogen. So ferne der Gesetzesvollzug ergänzende Vorschriften erheischt, steht dem Reiche das Verordnungsrecht zu, welches regelmäßig vom Bundesrathe oder Bundespräsidium (vergl. hiezu die Art. 7 u. 17 der Verfassung, dann oben § 4 Ziff. III 2 und § 5 Ziff. II, 12), in einzelnen Fällen aber auch auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen von den Centralverwaltungsorganen\*) des Reiches ausgeübt wird.

Was das Verhältniß dieses Verordnungsrechts zur einzelstaatlichen Gesetzgebung- und Verordnungsbefugniß betrifft, so ist klar, daß in Fällen, in denen sowohl die Gesetzgebung als der Vollzug dem Reiche ausschließlich zusteht, von den Einzelstaaten weder Gesetze noch Verordnungen erlassen werden dürfen. Ist dagegen der Vollzug von Reichsgesetzen den Landesbehörden übertragen, so können, soweit nicht das Reich von seiner Verordnungsbefugniß Gebrauch gemacht hat, zur Ausführung sowohl Landesgesetze als Verordnungen gegeben werden. Den kompetenzmäßig erlassenen Reichsverordnungen müssen nicht bloß die Landesverordnungen, sondern auch die Landesgesetze weichen.

Für die vom Kaiser erlassenen Verordnungen ist der Reichskanzler verantwortlich. Haben dagegen die Landesregierungen Verordnungen zum Vollzuge von Reichsgesetzen erlassen, so sind die Landesministerien den Einzellandtagen verantwortlich, da die Reichsgesetze im Hinblick auf die der Gründung des Reichs vorhergegangenen Gesetzgebungsakte der Einzelstaaten unzweifelhaft dieselben rechtlichen Wirkungen haben wie die Landesgesetze.

II. Nach Art. 4 der Verfassung unterliegt der Gesetzesvollzug der Beaufsichtigung durch das Reich, und es ist demgemäß in Art. 17 resp. 7 der Verfassung dem Kaiser die Ueberwachung der Ausführung und dem Bundesrathe die Abstellung der beim Vollzuge hervortretenden Mängel übertragen. Diese Organe sind unzweifelhaft auch berechtigt, abgesehen von den Verordnungen im engeren Sinne, zum Zwecke eines einheitlichen Vollzugs Erläuterungen\*) zu den einzelnen Reichsgesetzen

\*\*) Vergl. die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 Artikel 18; dann das Gesetz über das Urheberrecht u. vom 11. Juni 1870 § 31, 41 u. 58.

\*) Es ist hier nicht von jenen. authentischen Erläuterungen, welche ledig-

zu geben. Liegen solche Erläuterungen nicht vor, so können sie, soweit den Landesregierungen überhaupt eine Aufgabe oder Verantwortlichkeit in Betreff des Vollzugs obliegt, von diesen erlassen werden und es ist demgemäß denkbar, daß selbst im Wege der Landesgesetzgebung\*) die Erläuterung eines Reichsgesetzes erfolgt. So lange derartige Erläuterungen nicht von der Reichsgewalt als unzulässig erklärt oder in sonstiger Weise ersezt sind, müssen sie von den Vollzugsbehörden des betreffenden Landes beachtet werden.

## § 9.

### Reichskanzler und Centralbehörden des Reichs.

I. Dem vom Kaiser ernannten Reichskanzler ist durch die Verfassung eine Doppelstellung angewiesen. Er hat einerseits als Vertreter des Kaisers den Vorsitz und die Geschäftsleitung sowie die preussischen Stimmen\*\*) im Bundesrathe zu führen, und vereinigt andererseits zur Zeit in Bezug auf die Reichsregierungsgeschäfte alle diejenigen Funktionen, welche in constitutionellen Staaten den Staatsministern obliegen\*\*\*). Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers mit Ausnahme der rein militärischen, bedürfen demgemäß der Gegenzeichnung des Reichs-

---

lich von den Gesetzgebungsfaktoren also in specie dem Bundesrathe und Reichstage erlassen werden können, die Rede, sondern nur von Interpretationen zum Zwecke eines richtigen und einheitlichen Vollzugs. Solche Direktiven können den Richtern von den Ministerien nie gegeben werden; anders verhält es sich bei Verwaltungssachen, hinsichtlich deren den Ministerien die Verantwortlichkeit und ebendeshalb auch das Oberaufsichtsrecht zusteht. Aus dem Umstande, daß der Vollzug einzelner Reichsgesetze und hiemit die Verantwortlichkeit für denselben den Einzelstaaten zugewiesen ist, ergibt sich auch die fragliche Berechtigung der Landesministerien.

\*) Das Landesgesetz erscheint hier als eine Ergänzung des Reichsgesetzes und ist demgemäß auch von dem Richter zu beobachten. Festzuhalten ist übrigens immer, daß das betreffende Reichsgesetz faktisch Zweifel oder Lücken läßt, dagegen geht es keinesfalls an, eine durch Reichsgesetz erschöpfend geregelte Materie in den Bereich der Landesgesetzgebung zu ziehen.

\*\*) Vergleiche hierzu die Rede des Fürsten v. Bismarck im konstituierenden Reichstage von 1867 Sten. Ber. S. 376 u. 377.

\*\*\*). Ein im Reichstage im Jahr 1869 gestellter Antrag auf Errichtung förmlicher verantwortlicher Bundesministerien wurde abgelehnt. Stenogr. Ber. Bd. I S. 389 ff.

kanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Nach Art. 70 und 72 der Verfassung hat der Reichskanzler die von den Einzelstaaten zu leistenden Matrikularbeiträge bis zur Höhe des budgetmäßigen Satzes auszuscheiden, und alljährlich über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs dem Bundesrathe und Reichstage Rechnung zu legen.

Einzelne Funktionen des Reichskanzlers sind in den Reichsgesetzen besonders hervorgehoben. So führt der Reichskanzler z. B. nach dem Gesetze über die Organisation der Bundeskonsulate vom 8. November 1867 die Aufsicht über die Reichskonsule und setzt deren Jurisdiktionsbezirke und Gebühren nach Vernehmung des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr fest. Er hat die Instruktion für den Rechnungshof im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassen (Ges. v. 4. Juli 1868 § 5 Bundesgesetzbl. S. 434). Ihm ist die obere Leitung der Staatsschuldenverwaltung übertragen (Ges. v. 19. Juni 1868 Bundesgesetzbl. S. 339). Er hat die Ausführung des Gesetzes über Maßregeln gegen die Kinderpest zu überwachen (Ges. v. 7. April 1869 Vdsgef. S. 107). Er ernennt die Sekretäre des Bundesoberhandelsgerichts (Ges. v. 12. Juni 1869 § 4 Bundesgesetzbl. S. 201). Der Reichskanzler kann nach § 1 des Ges. vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, den diplomatischen Vertretern und Konsule des Reichs die Ermächtigung zur Vornahme der Eheschließungen sowie zur Beurkundung des Personenstandes der Bundesangehörigen ertheilen. — Dem Reichskanzler wurden endlich bei der Aufnahme von Reichsanleihen weitgehende Befugnisse bezüglich der Effektivierung dieser Anleihen ertheilt; vergl. z. B. das Ges. v. 26. April 1871, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben (Vdsgef. S. 91).

II. 1) Zur Unterstützung des Reichskanzlers in der Besorgung und Beaufsichtigung der Reichsverwaltungsangelegenheiten wurde durch Präsidialverordnung vom 12. August 1867 (Gesetzbl. S. 29) das Bundeskanzleramt, nunmehr nach kaiserlichem Erlasse vom 12. Mai 1871 Reichskanzleramt, errichtet, welches unter der unmittelbaren Leitung des Reichskanzlers steht.\*)

\*) Durch die §§ 31, 41 u. 58 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 betref-



2) Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens\*) wird unter der Leitung des Reichskanzlers von dem „Generalpostamt des deutschen Reichs“ und der „Generaldirektion der Telegraphen“ geführt. Diese Behörden bilden die I. beziehungsweise II. Abtheilung des Reichskanzleramts; ihnen sind die Oberpostdirektionen, Oberpostämter und sonstigen Postanstalten, dann die Telegraphen-Direktionen und Telegraphen-Stationen mit der Eigenschaft als Reichsbehörden untergeordnet (B.D. vom 18. Dez. 1867).

3) Um die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung der Zölle und der im Art. 35 der Verf. erwähnten Verbrauchssteuern\*\*) zu controliren, sind den Zoll- und Steuerämtern sowie den Direktivbehörden der Einzelstaaten Reichsbeamte beigegeben, welche vom Kaiser nach Vernehmung des Bundesrathsausschusses für Zoll- und Steuerwesen ernannt werden (Art. 36 der Verf.).

4) Durch Gesetz vom 19. Juni 1868 wurde die Verwaltung des Bundes-(Reichs-)Schuldenwesens bis auf Weiteres der preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden mit der Bestimmung übertragen, daß der Direktor und die Mitglieder jener Verwaltung die Ausdehnung ihres Dienstleides auf die Bundesangelegenheiten zu Protokoll erklären, welches dem Bundesrathe und Reichstage vorzulegen ist. Zugleich wurde zur Kontrolle die Bundesschuldentkommission bestellt.

5) Die Centralkassengeschäfte des Reichs werden durch die Reichshauptkasse besorgt. — Die Kontrolle des gesammten Bundeshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen sowie des Inventars über das Bundeseigenthum und des Gebahrens der Schuldenverwaltung ist von der preussischen Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des (nord-)deutschen Bundes“ zu führen; Ges. v. 4. Juli 1868.

6) Auf Grund der Maß- und Gewichtsordnung für den (nord-)deutschen Bund vom 17. August 1868 ist als Centralorgan für die

---

send das Urheberrecht an Schriftwerken etc. ist dem Reichskanzleramt eine bestimmte Verordnungsbefugniß eingeräumt. Ueber den Wirkungsbereich des Reichskanzleramts im Allgemeinen siehe die Reichstagsverhandlungen von 1867 S. 131 und von 1868 S. 328.

\*) Eine Ausnahme besteht in Bezug auf Bayern und Württemberg.

\*\*) In Ansehung der Bier- und Branntweinsteuer besteht für Bayern, Württemberg und Baden eine Ausnahme.

Ueberwachung des gesammten Eichungswesens „die Normal-Eichungskommission“ zu Berlin bestellt und mit einem umfassenden Verordnungsrechte ausgestattet.

7) Für Handelsfachen wurde auf Grund des Gef. vom 12. Juni 1869 ein für alle Bundesstaaten gemeinsamer oberster Gerichtshof errichtet, dessen Zuständigkeit sich über das ganze Bundesgebiet erstreckt, und welcher die Benennung „Bundes-Oberhandelsgericht“ führt und seinen Sitz in Leipzig hat. — Die Kompetenz dieses Gerichtshofs wurde inzwischen erweitert und zwar zunächst durch die Bestimmung in § 32 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, wonach das Bundesoberhandelsgericht nicht bloß hinsichtlich derjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche sich auf Grund dieses Gesetzes ergeben, sondern auch in den nach dem letzteren zu beurtheilenden Straffachen an die Stelle der obersten Landesgerichtshöfe gesetzt wurde. — Ferner sind dem Bundesoberhandelsgerichte durch die §§ 3 und 12 des Gesetzes, die Einführung norddeutscher Gesetze in Bayern betr. vom 22. April 1871 alle diejenigen Zuständigkeiten übertragen, welche nach § 24 des Gesetzes vom 8. November 1867 über die Organisation der Bundeskonsulate und dem preussischen Obertribunale zukommen.

8) Zur Entscheidung der Berufungen in Streitigkeiten zwischen Armenverbänden, welche verschiedenen Bundesstaaten angehören, ist auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1870, den Unterstützungswohnsitz betreffend, eine ständige und kollegiale Behörde — „das Bundesamt für das Heimatwesen“ in Berlin errichtet, welchem durch Landesgesetz auch die Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden ein und desselben Staates überwiesen werden kann; vergl. die §§ 42 u. 52 des alleg. Gesetzes.

9) Dem Reiche unmittelbar untergeordnet ist ferner die gesammte Marineverwaltung (Art. 53).

10) Endlich sind als Reichsorgane zu nennen: die Gesandten und Konsule des Reichs (Art. 11 u. 56 der Verf.), sowie die vom Kaiser ernannten Höchstkommmandirenden der einzelnen Kontingente und die Festungskommandanten\*). (Art. 64 der Verf.)

\*) Eine Ausnahme hinsichtlich der Militärstellen besteht zu Gunsten Bayerns.

## § 10.

## Einfluß des Bundesrechtes auf das Landesstaatsrecht.

I. Das Bundesrecht übt hauptsächlich in folgenden Beziehungen Einfluß auf das Landesstaatsrecht:

1) Das Gebiet der Einzelstaaten\*) ist als Bestandtheil des deutschen Reichs von Rechtswegen bestimmten Einwirkungen der Reichsgewalt unterworfen, und es ist ebendeshalb auch die Territorialgewalt der Landesregierungen zu Gunsten des Reichs modificirt. Dagegen sind Angriffe auf das Gebiet eines Einzelstaates vom ganzen Reiche abzuwehren, und die Landesregierungen haben außerdem durch ihre Theilnahme an der Reichsregierung (im Bundesrath) neue Rechte erlangt.

2) Mit dem Landesindigenat ist die Bundesangehörigkeit verbunden auf Grund deren jeder Deutsche in jedem deutschen Bundesstaate als Inländer zu behandeln ist (Art. 3 der Verf.); die landesgesetzlichen Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Fremden finden auf Bundesangehörige keine Anwendung mehr.

Die Erwerbung und der Verlust des Landesindigenats bemißt sich fortan ausschließlich nach der Reichsgesetzgebung\*\*), in specio nach dem hierüber bestehenden Reichsgesetze vom 1. Juni 1870.

3) Die Freiheitsrechte\*\*\*) der Unterthanen der Einzelstaaten sind durch das Reich nicht nur nicht angetastet, sondern in verschiedenen wesentlichen Beziehungen erweitert, indem der Einfluß des

\*) Vergl. hiezu die Bemerkungen in Art. 1 Note 2 der Verfassung, dann das Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechts von Dr. Joseph v. Pözl IV. Auflage § 20—22, ferner das Staatsrecht der preussischen Monarchie von Dr. v. Köne 3. Auflage Bd. I I. Abthlg. § 32—35.

\*\*) Ueber die Verhältnisse der Unterthanen und Fremden in Bayern, dann über das bayerische Indigenat s. Pözl l. c. § 23—26. Das bayerische Staatsbürgerrecht im engeren Sinne wird durch die Reichsgesetzgebung nur hinsichtlich der Gleichberechtigung der Konfessionen berührt. Ueber die bezüglichen Verhältnisse in Preußen s. Köne l. c. Bd. I II. Abthlg. § 86—89.

\*\*) Bezüglich der in Bayern bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen über die Freiheit und Sicherheit der Person, die Presse, das Vereins- und Versammlungsrecht, die Verhehlchung, das Petitionsrecht und das Recht auszuwandern vergl. Pözl ibid. §§ 27—32. Ueber die Freiheit und Sicherheit der Person und des Eigenthums in Preußen s. Köne l. c. § 89—100.



Glaubensbekenntnisses auf die Fähigkeit zur Ausübung bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Rechte sowie zur Bekleidung öffentlicher Aemter durch Reichsgesetz (Ges. betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen zc. vom 3. Juli 1869) beseitigt ist, indem ferner kraft der Reichsgesetzgebung jedem Bundesangehörigen das Recht zusteht, ohne Reiselegitimation zu reisen, sich zu verheirathen und allenthalben im Reiche Aufenthalt zu nehmen, Grundbesitz zu erwerben und Handel und Gewerbe zu treiben, und indem endlich die freiheitswidrige Bestimmungen über die Schuldhast und die Beschlagnahme des Dienst- und Arbeitslohns durch Reichsgesetze größtentheils aufgehoben wurden. (Paßges. v. 12. Okt. 1867, Freizügigkeitsges. vom 1. Nov. 1867, Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868; Gesetz betreffend die Aufhebung der Schuldhast vom 29. Mai 1868, Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns vom 21. Juni 1868 und Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869).

In § 5 des Entwurfs eines Gesetzes über das Postwesen des Reichs von 1871 (Anlagen zu den stenogr. Ber. des Reichstags Nr. 87) findet sich die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses ausdrücklich anerkannt.

Gegen die Doppelbesteuerung derjenigen Bundesangehörigen, welche sich außerhalb ihres Heimatstaates im Reiche aufhalten, ist durch Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 Vorseege getroffen. Das Recht auszuwandern kann nach dem Reichsgesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 keinem Bundesangehörigen, welcher seiner Dienstpflicht in der aktiven Armee genügt hat, durch die Landesbehörden entzogen werden; zugleich ist den Deutschen im Auslande der Abschluß einer gültigen Ehe vor den Bundeskonsulen ermöglicht (Ges. vom 4. Mai 1870).

Die Presse, dann das Vereins- und Versammlungsrecht sind zwar Gegenstand der Reichsgesetzgebung, aber bisher von Reichswegen noch nicht geregelt. In § 12 des deutschen Strafgesetzbuches findet sich jedoch die auf die Presse bezügliche Bestimmung, daß „wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer eines zum deutschen Reiche gehörigen Staats von jeder Verantwortlichkeit frei bleiben“. Dergleichen ist in § 4 des Postgesetzes vom 2. Nov. 1867 und in § 3 des neuesten Entwurfs eines Postgesetzes

der Grundjah aufgenommen, daß keine im Gebiete des deutschen Reichs erscheinende politische Zeitung, so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebets erfolgt, von demselben ausgeschlossen oder ungünstiger als andere Blätter behandelt werden darf; endlich enthält das deutsche Strafgesetzbuch Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen, welche durch die Presse begangen werden.

Die staatsbürgerlichen Rechte haben insoferne eine Ausdehnung erfahren, als in der Regel jeder 25 Jahre alte Deutsche zum Reichstage wählen und gewählt werden kann (Wahlgesetz vom 31. Mai 1869); auch steht den Bundesangehörigen in Bezug auf Gegenstände, welche in die Kompetenz der Träger der Reichsgewalt fallen, unzweifelhaft das Recht zu, an diese Petitionen zu richten (Art. 7 Ziff. 3 Art. 17 u. Art. 23 der Verf.).

4) Bezüglich der Sicherheit des Vermögens der Unterthanen\*) verbleibt es im Allgemeinen bei den bisherigen Landesgesetzen; der Schutz des literarischen Eigenthums, das Obligationenrecht, das Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren sind jedoch Reichsangelegenheiten (Art. 4 Ziff. 6 u. 13) und theilweise bereits durch Reichsgesetze geregelt (Gesetz über die Urheberrechte vom 11. Juni 1870, Gesetz, betreffend die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vom 5. Juni 1869, Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften). Die Urtheile der Landesgerichte sind auch in den übrigen Bundesstaaten vollstreckbar (Ges. vom 21. Juni 1869, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe).

Für Zwecke des Reichskriegswesens, insbesondere für die Anlage von Festungen können durch Reichsgesetz Zwangsabtretungen von Vermögensrechten verfügt werden; alle deutschen Eisenbahnverwaltungen sind verbunden, den Anforderungen der Reichsbehörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Vertheidigung Deutschlands

---

\*) Die in Bayern bisher geltenden Bestimmungen über die Sicherheit des Vermögens der Unterthanen, das Urheberrecht und die Zwangsabtretung siehe bei Pözl l. c. §§ 33 u. 34; — Ueber die Freiheit und Sicherheit des Eigenthums in Preußen s. Köhne l. c. § 94 und 95.

unweigerlich Folge zu leisten und das Militär sowie alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern (Art. 47 und 61 der Verf.).

5) Das Reich gewährt den Unterthanen jedes einzelnen Bundesstaates Schutz wegen ungerechtfertigter Justizverweigerung (Art. 77 der Verf.); dergleichen können dieselben in allen auf die Reichsgeetze und deren Anwendung bezüglichen Angelegenheiten an die Träger der Reichsgewalt beschwerden richten (Art. 4, 7 Ziff. 3, 17 und 23 der Verf.). Die landesgesetzlichen Mittel zum Schutze der durch die Landesgeetze den Unterthanen gewährleisteten Rechte bleiben principiell unberührt;\* das Strafrecht und die Strafrechtspflege sind jedoch Objekte der Reichsgesetzgebung (Art. 14 Ziff. 13 der Verf.; deutsches Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 resp. 15. Mai 1871 und Einföhrungsgeetz vom 31. Mai 1870); auch ist der Kaiser befugt, wenn die öffentliche Sicherheit im Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand zu erklären (Art. 68 der Verf.).

6) Die Unterthanen\*\* der Einzelstaaten sind in ihrer Eigenschaft als Bundesangehörige auch dem Reiche gegenüber zu Gehorsam und Treue verbunden; sie haben die Reichssteuern zu entrichten und ihre Wehrpflicht unmittelbar\*\*\* gegenüber dem Reiche zu erfüllen (Art. 57, 58, 63, 70 u. 74 der Verf., Geetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, deutsches Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 § 80 ff.). Den besonderen Pflichten, welche den Landesangehörigen gegenüber ihrem Heimatsstaate obliegen, geschieht mit Ausnahme der Wehrpflicht durch die Reichsgeetze principiell kein Eintrag; vergleiche jedoch das Geetz über Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870.

7) Dem Reiche gegenüber gibt es, abgesehen von der unangefastet gebliebenen Stellung der Landesfürsten und ihrer Familienglieder weder rechtlich bevorzugte noch benachtheiligte Klassen †) und es sind

\*) Vergl. hierüber Pözl l. c. § 35 und 36 dann Köne l. c. § 99.

\*\*) Ueber die Unterthanenpflichten der bayrischen Staatsangehörigen s. Pözl l. c. § 37—42; über die staatsbürgerlichen Pflichten in Preußen siehe Köne § 102—105.

\*\*\* In Bayern ist die Wehrpflicht gegenüber dem Reiche im Frieden nur eine mittelbare, im Kriege dagegen gleichfalls eine direkte.

†) Vergl. hiezu Pözl l. c. § 43—88, worin die bayrischen Bestimmungen

insbesondere, wie bereits oben bemerkt, alle aus dem Glaubensbekenntnisse abgeleiteten Nachtheile in Bezug auf die Ausübung bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte beseitigt werden.

8) Das Gemeindegewesen\*) der Einzelstaaten wird dadurch berührt, daß dem Reiche nach Art. 4 Ziff. 1 die Gesetzgebung über Freizügigkeit, sowie über die Heimats- und Niederlassungsverhältnisse zukommt. Demzufolge wurde zunächst durch Art. 3 der Verfassung und durch das Freizügigkeitsgesetz den Gemeinden die Befugniß entzogen, Bundesangehörigen den Aufenthalt, die Niederlassung, die Erwerbung von Grundeigenthum oder den Gewerbebetrieb durch lästige Bedingungen zu erschweren.

Sodann wurden, wie bereits oben sub Ziff. 3 erwähnt, die polizeilichen, insbesondere aus dem Gemeindeverbande fließenden Ehehindernisse aufgehoben,\*\*) und endlich wurde das Heimatswesen in ganz Deutschland mit Ausnahme Bayerns, durch ein gemeinsames Gesetz vom 6. Juni 1870, den Unterstützungswohnsitz betreffend, geregelt. In dem letzteren Gesetze (§ 1 u. 10) ist der Grundsatz aufgestellt, daß jeder Deutsche in jedem Bundesstaate in Bezug auf das Maß und die Art der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung\*\*\*), sowie in Bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als Inländer zu behandeln ist, und daß ein Deutscher, welcher innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, dadurch von Rechtswegen den

über den Adel, der Familienfideikommiße, die Siegelmäßigkeit, die Rechtsverhältnisse der gütts- und standesherrlichen Familien, sowie der Familienglieder des königl. Hauses, dann über die rechtliche Stellung der Juden näher entwickelt sind; über die deßfalligen preukijischen Verhältnisse s. Rönne l. c. § 106—108.

\*) Hinsichtlich der Verhältnisse der bayrischen Orts-, Distrikt- und Kreisgemeinden, dann des bayrischen Heimatswesens vergleiche Böhl l. c. § 97—145, dann meine Kommentare zu den bayrischen Gesetzen über Heimat, Berechtigung und Aufenthalt, und über die öffentliche Armenpflege. Ueber die Provincial-Stände, die Kommunalstände und die Kreisstände in Preußen s. Rönne l. c. § 142—183.

\*\*\*) Das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868 gilt in Bayern nicht.

\*\*\*\*) Vergl. über die Verhältnisse in Bayern oben den § 3 Ziff. VII Nr. 1.

Unterstützungswohnsitz in demselben erwirbt. Im Uebrigen verbleibt es principiell bei den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gemeinwesen (Art. 3 der Verf. und § 11 des Freizügigkeitsgef. vom 1. November 1867), soweit nicht die über andere Materien sich erstreckende Reichsgesetzgebung einen Einfluß auf dasselbe äußert; das Letztere ist z. B. der Fall bezüglich der Indigenatgesetzgebung, indem hiernach der Eintritt in den Gemeindeverband einerseits für Bundesangehörige nicht von lässigeren Bedingungen, als für den Inländer bestehen, abhängig gemacht werden und andererseits die Erwerbung des Indigenats nicht mehr zur unmittelbaren Folge haben kann.\*)

9) Die gesetzgebende Gewalt\*\*) sowie das Ordnungsrecht der Einzelstaaten ist auf die oben in den Paragraphen 8 und 9 näher entwickelte Weise zu Gunsten des Reiches mannfach modificirt, wogegen die Landesregierungen im Bundesrathe und Vertreter des deutschen Volks im Reichstage an der Reichsgesetzgebung mitwirken.

10) Auch die Regierungsgewalt\*\*\*) der Einzelstaaten hat durch den Eintritt in das deutsche Reich verschiedene Veränderungen erlitten; die Fürsorge für die Sicherheit und Wohlfahrt des Gemeinwesens concentrirt sich nicht mehr ausschließlich in der Hand der Landesregierungen, sondern ist in vielen und wichtigen Beziehungen an das Reich übergegangen und es finden sich ebendeshalb auch die materiellen Schranken der Regierungsgewalt nicht mehr im Landesrechte allein, sondern auch in der Reichsverfassung und den Reichsgesetzen.

\*) Die Bestimmungen des Art. 9 des bayerischen Heimatgesetzes, dann der Art. 14 und resp. 12 der bayerischen Gemeindeordnungen für die Landesteile dießl. des Rhds. und resp. für die Pfalz treten demnach außer Wirksamkeit. Ferner ist klar, daß von Bundesangehörigen, welche die Heimat oder das Bürgerrecht in Bayern erwerben, keine höhere Gebühr als von Inländern erhoben werden darf. Einen, wenn auch sehr unbedeutenden Einfluß auf die bayerische Gemeindeumlagegesetzgebung äußert der § 8 des Freizügigkeitsgesetzes, wonach Bundesangehörige, welche nicht über 3 Monate in der Gemeinde sich aufhalten, nicht zu den Gemeindefasten beigezogen werden können.

\*\*) Ueber die gesetzgebende Gewalt des Königs von Bayern siehe Pözl l. c. § 160—164; über die gesetzgebende Gewalt in Preußen siehe Köhne I. Bd. I. Abthlg. § 45—50.

\*\*\*) Vergl. hiezu Pözl l. c. § 165 und 166; Köhne l. c. § 51 u. 52.

11) Was die Justizgewalt\*) insbesondere betrifft, so übt das Reich,\*\*) abgesehen von dem Rechte der Gesetzgebung in Bezug auf verschiedene wichtige Materien\*\*\*) (Art. 4 Ziff. 6 und Ziff. 11—13) unmittelbar das oberste Richteramt in Handels-, Nachdruck- und Heimatfachen, dann die Konjulargerichtsbarkeit (Gesetz vom 8. November 1867 betreffend die Organisation der Bundesconsulate) und wenigstens in Kriegszeiten, die Militärjustiz. — Auf Grund eines Reichsgesetzes sind die Gerichte, wie oben erwähnt, verbunden, die Urtheile der Gerichte anderer Bundesstaaten zu vollstrecken (Ges. über die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869). In Fällen der Justizverweigerung ist Beschwerde an das Reich zulässig (Art. 77 der Verf.).

12) Auch die Polizeigewalt†) der Landesregierungen hat einige Schwäherung erlitten, indem die Beaufsichtigung und Gesetzgebung in Bezug auf eine Anzahl polizeilicher Materien nach Art. 4 der Verf. dem Reiche zusteht, und durch einzelne Gesetze ein unmittelbares Eingreifen der Reichsgewalt in den polizeilichen Vollzug zugelassen ist, z. B. in dem Passgesetze vom 12. Oktober 1867 § 9, und in dem Gesetze, Maßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April 1869 § 12.

13) In umfassender Weise concurrirt das Reich bezüglich der Staatspflege††) mit den Landesregierungen, wie aus Art. 4 Ziff. 1 (Gewerbewesen, Versicherungswesen, Kolonisation und Auswanderung nach außerdeutschen Ländern), Ziff. 3 (Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, Feststellung der Grundsätze über die Emission von Papiergeld), Ziff. 4 und 5 (Bankwesen und Erfindungspatente), Ziff. 7 (Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge und gemeinsame konsularische Vertretung), Ziff. 8 (Eisenbahnwesen, Herstellung von Land- und Wasserstraßen) und Ziff. 9 (Flößerei und Schifffahrtsbetrieb), dann aus den Abschnitten VI (Zoll- und Handelswesen),

\*) Vgl. hierzu Pözl I. c. § 167—170; dann Rönne I. c. § 53—58.

\*\*) Siehe hierzu oben § 2 Ziff. VI.

\*\*\*) Das dem Reiche zustehende Recht, das gerichtliche Verfahren zu regeln, schließt auch Organisationsbefugnisse in sich.

†) Vergl. Pözl I. c. § 171 u. 172; dann Rönne I. c. § 59—62.

††) Siehe Pözl I. c. § 173.

VII (Eisenbahnwesen), VIII (Post- und Telegraphenwesen) und Art. 54 (Schifffahrt und Wasserstraßen) der Verfassung zu entnehmen.

14) Die Finanzgewalt\*) der Einzelstaaten ist keine ausschließliche mehr, indem der Ertrag der Ein- und Ausgangszölle, dann der Rübenzucker-, Salz-, Tabak-, Branntwein- und Biersteuer (Art. 38 der Verf.) sowie der Post- und Telegraphenverwaltung (Art. 49 der Verf.) in die Reichskasse\*\*) fließt, und dem Reiche überdieß das Recht zusteht, Reichssteuern einzuführen (Art. 70 der Verf. und Gesetz über Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869).

15) Die Militärgewalt\*\*\*) der Einzelstaaten ist durch die Art. 57—67 der Verfassung fast vollständig an das Reich übertragen worden, und bestehen in dieser Hinsicht verfassungsmäßig nur zu Gunsten Bayerns und Württembergs Ausnahmen, welche oben in § 3 Ziff. VII Nr. 12 und Ziff. VIII Nr. 4 näher dargelegt und in der Schlußbestimmung zum IX. Abschnitte der Verfassung besonders anerkannt sind.

16) Desselben haben die Einzelstaaten wesentliche Bestandtheile ihrer Repräsentativgewalt†) an das Reich abgetreten, indem das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse einzugehen, dann Konsulate außerhalb Deutschlands zu errichten, ausschließend dem Reiche zusteht, indem ferner die Wirksamkeit der Gesandten der Einzelstaaten auf die äußere Politik sich nicht mehr erstrecken kann, und indem endlich das Recht der Landesregierungen Verträge††) zu schließen, durch die dem Reiche zukommende Competenz wesentlich beschränkt ist (Art. 11 der Verf.): Das Reich hat verfassungsmäßig

\*) In Bezug auf Bayern s. Bözl l. c. § 176 ff.; in Bezug auf Preußen siehe Köhne l. c. § 63—72.

\*\*) Ausnahmen finden statt in Betreff der Bier- und Branntweinsteuer zu Gunsten Bayerns, Württembergs und Badens, dann in Betreff der Post- und Telegraphenverwaltungserträge zu Gunsten Bayerns und Württembergs (Art. 38, letzter Absatz und Art. 52 letzter Absatz der Verf.).

\*\*\*) Vergl. Bözl l. c. § 182—184; dann Köhne, Staatsr. der preussischen Monarchie Bd. I Abtheilung I S. 456 ff. § 73 ff.

†) Vergl. Bözl l. c. § 185—188, dann Köhne l. c. § 75—78.

††) Ueber das Verhältniß des Vertragsrechtes des Reiches zur Vertragsbefugniß der Einzelstaaten s. Köhne l. c. Bd. I Abth. II § 204.



die Aufgabe, die im Auslande sich aufhaltenden Deutschen zu schützen (Art. 3 der Verf.), und läßt deren Interessen durch die Reichsgesandten und Reichskonsuln vertreten.

17) Der Zollverein\*) hat aufgehört, rechtlich zu existiren, indem die Bestimmungen der Zollvereinsverträge und der Vereinsgesetze nunmehr Bestandtheile der Reichsgesetzgebung geworden sind (Art. 33 ff. der Verf.).

18) Die Wirksamkeit der Einzelstaaten\*\*) erlitt durch die den Faktoren der Reichsgesetzgebung übertragenen Befugnisse eine nicht unbedeutliche Schwämerung (vergleiche oben Nr. 9 und die §§ 4 Ziff. III 1 u. Ziff. IV 3, dann § 5 Ziff. II 10 u. 11, ferner § 6 Ziff. III u. Ziff. V 1, 2 u. 6, endlich § 7).

II. Wie aus Vorstehendem zu ersehen, ist der Einfluß des Bundesrechts auf das Landesstaatsrecht ein ziemlich bedeutender; da jedoch immerhin nur einzelne Machtbefugnisse der Einzelstaaten durch das Reich vollkommen absorbiert wurden (vergleiche die vorstehende Ziff. I Nr. 6, 15 u. 16, dann oben § 3 Ziff. I, II u. VII ff.), im übrigen aber nur Bruchstücke der verschiedenen Kompetenzen an die Reichsgewalt übergiengen, so ist über den Fortbestand der Souveränität der Landesregierungen kein Zweifel; dieselben haben auch fernerhin eine umfassende Aufgabe zu lösen und zwar um so mehr, als der Vollzug der meisten Reichsgesetze durch die Landesbehörden zu erfolgen hat.

1) Aufrecht erhalten bleiben insbesondere die Grundsätze, daß das Staatsgebiet gegenüber dem Auslande ein freies und unabhängiges ist, und ein untheilbares, unveräußerliches Ganzes bildet.\*\*\*) Dergleichen steht den Landesregierungen kraft der Territorialgewalt auch fernerhin das Recht zu, die Bedingungen, unter denen sich Nichtdeutsche im Inlande aufhalten u. dürfen, festzusetzen und gegebenenfalls die Landesverweisung zu verfügen, die Voraussetzungen des Eigenthumsverlustes und des Anspruchs auf herrenloses Gut sowie die Grenz-

\*) Vergl. Pözl I. c. § 189—196, dann Rönne I. c. Abth. II § 227—233.

\*\*) Vergleiche Pözl I. c. § 21 dann hinsichtlich der Verhältnisse in Preußen Rönne I. c. § 109—141.

\*\*\*) Vergl. Pözl I. c. § 21 u. 24.

zeichen des Grundeigentums zu bestimmen, und das Staatsgebiet zu öffentlichen Zwecken zu benützen. \*)

2) Die Bestimmungen, unter denen das Staatsbürgerrecht\*\*) im engeren Sinne in den Einzelstaaten erworben und verloren wird, die landesgesetzlichen Vorschriften über Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Petitions- und Beschwerderecht der Unterthanen, sowie deren öffentliche Pflichten (mit Ausnahme der Wehrpflicht), dann die Landesgesetze über die Zwangsabtretung\*\*\*) bleiben unberührt.

3) Dasselbe ist der Fall mit den landesgesetzlichen Bestimmungen über den Adel, die Familienfideicommissie, die gutherrlichen Rechte, die Verhältnisse der Standesherrn und der Familienglieder der regierenden Häuser, und über die sonst bevorrechteten Staatsangehörigen. †)

4) Ebenso verhält es sich mit den Rechten des Fiskus, der öffentlichen Stiftungen und Kirchengesellschaften, dann mit der Gemeinde- und Bezirks- und Kreisverfassung. ††)

5) Völlig unangetastet ist ferner das Landesrecht †††) in Bezug auf die Kronrechte im engeren Sinne, die Thronfolge, die Reichsverweigerung, die Majestätsrechte sowie die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Monarchen, die landesfürstlichen Episkopal- und Lehenrechte, die Familien- und Vermögensrechte der Landesherrn.

6) In Ansehung der gesetzgebenden Gewalt und des Verordnungsrechts, dann der Regierungsgewalt, der Justiz-, Polizei-, Finanz- und Repräsentativgewalt und der Staatspflege\*†) sind die Zuständigkeiten zwischen den Einzelstaaten und dem Reiche, wie oben sub Ziff. I Nr. 9—16 erörtert worden, getheilt; es verbleiben aber auch in allen

\*) Vergl. Bözl I. c. § 22 und 34.

\*\*) Die Fähigkeit zum Erwerbe und Besitze darf nun nicht mehr vom Glaubensbekenntnisse abhängig gemacht werden (siehe oben Ziff. I Nr. 3).

\*\*\*) Vergl. Bözl I. c. § 26, 27, 31, 34—37 und 41, dann die norddeutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 51.

†) Siehe Bözl I. c. § 43—86.

††) Vergl. Bözl I. c. § 89—145.

†††) Vergl. Bözl I. c. § 146—159.

\*†) Vergl. Bözl I. c. § 160—182, 185—188.

diesen Beziehungen den Einzelstaaten noch umfassende Rechte. So erstreckt sich z. B. die gesetzgebende Gewalt der Einzelstaaten auf alle die vorstehend sub Ziff. 1—4 erwähnten Materien, desgleichen auf das Personen-, Sachen- und Erbrecht, dann auf das spezielle Landesstaatsrecht, das Kultus- und Unterrichtsweisen, und eine Reihe von Gegenständen der Polizei und öffentlichen Wohlfahrtspflege namentlich auf die Landeskultur etc. — Sodann bleiben die staatsrechtlichen Normen, an welche das Staatsoberhaupt bei Ausübung des Gesetzgebungs- und Verordnungsrechtes gebunden ist, aufrecht. Fortbestehend ist ferner das Begnadigungsrecht; desgleichen das Recht, die Verwaltungsbehörden zu organisiren und die Kirchenhoheit. Die Landesregierungen genießen auch fortan das Recht, die für die Verwirklichung des Staatszwecks erforderlichen Mittel beizuschaffen und zu verwenden; auf die Benützung und Verwaltung des Staatsgutes, dann auf das Budgetrecht und das Besteuerungsrecht der Einzelstaaten hat die Reichsgesetzgebung, soweit es sich nicht um Gegenstände des Reichsbudgets z. B. die Militärverwaltung oder Reichssteuern handelt, keinen Einfluß. — Auch ist den Einzelstaaten unbenommen, Münzen zu schlagen und Staatsanleihen zu contrahiren, und sind dieselben in dieser Hinsicht nur durch die Reichsgesetzgebung über das Münzwesen, die Emission von Papiergeld und die Prämienanleihen beschränkt. (Ges. über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870; dann Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien vom 8. Juni 1871).

7) Die Einzelstaaten sind ferner befugt, Gesandtschaften zu halten und mit auswärtigen Mächten Verträge zu schließen, das letztere jedoch nur insoferne als das Vertragsobjekt nicht ausschließlich in die Zuständigkeit des Reiches fällt, wie z. B. die Friedensschlüsse oder Zollverträge, oder nicht bereits durch einen vom Reiche abgeschlossenen Vertrag erschöpfend behandelt ist.

8) Die Verhältnisse der Staatsdiener zu den Landesregierungen fallen auch fernerhin in den Bereich des Landesrechts.\*)

9) Die Landesgesetze über die Volksvertretung,\*\*) in specio

\*) Vergl. Pözl I. c. § 197—205.

\*\*) Vergl. Pözl I. c. § 206—235.

die Zusammensetzung der Landtage (Zwei- oder Einkammersystem, Landtagswahlen), dann über den Beginn, die Dauer und Constituirung der Landtage, ferner über deren Rechte in Bezug auf die Zustimmung zu den Landes-Gesetzen, Steuern und Anlehen und in Bezug auf die Wahrung der Landesverfassung, sowie über die autonomen Befugnisse der einzelnen Kammern (Geschäftsordnung etc.) bleiben aufrecht. In § 11 des deutschen Strafgesetzbuches ist in einer für alle Einzelstaaten verbindlichen Weise bestimmt, daß kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staates außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethancn Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden darf. Dergleichen ist in § 12 *ibid.* bestimmt, daß wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer eines Bundesstaats von jeder Verantwortung frei bleiben.

10) Aufrecht erhalten bleiben endlich die in den Landesverfassungen vorgesehenen Garantien\*) der Verfassung, nämlich die Bestimmungen über die Verfassungsseite, die Verantwortlichkeit der Minister, die Ministeranklage und den Staatsgerichtshof, und über die besonderen Formlichkeiten bei Verfassungsänderungen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß sich diese Garantien nicht mehr auf Gegenstände beziehen, welche den Landesverfassungen entrückt und den Trägern der Reichsgewalt und deren Organen zur Regelung und resp. Uebernahme der Verantwortlichkeit zugewiesen sind; vergleiche hiezu oben § 6, Ziff. V, 6 und § 8.

## § 11.

### Quellen und Literatur.

I. 1) Die Hauptquelle des deutschen Verfassungsrechts ist die mit Gesetz vom 16. April 1871 in einer neuen Redaktion publicirte „Verfassung des deutschen Reichs“ nebst den in jenem Gesetze ausdrücklich vorbehaltenen Verträgen mit den süddeutschen Staaten über die Gründung des deutschen Reichs.

\*) Vergl. Pözl l. c. § 236—239.

Das erst erwähnte Gesetz und die Verfassungsurkunde sind abgedruckt in dem Bundesgesetzblatte des deutschen Bundes pro 1871 Nr. 16 S. 63 ff.; von den Verträgen, welche auch in dem Anhange zur zweiten Abtheilung dieser Schrift abgedruckt sind, finden sich:

a) die zwischen dem norddeutschen Bunde einerseits und Baden und Hessen andererseits vereinbarte Bundesverfassung und das Vereinbarungsprotokoll dd. Versailles, den 15. November 1870 in dem Bundesgesetzblatte des norddeutschen Bundes pro 1870 Nr. 51 S. 627 bis 654;

b) der Vertrag und die Vereinbarung zwischen dem norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits dd. Berlin, den 25. November 1870, dann die zwischen dem norddeutschen Bunde und Württemberg abgeschlossene Militärconvention dd. Versailles, 21. November 1870 in der genannten Nr. 51 des Berlin, 25. November Bundesgesetzblattes S. 654—665;

c) der Vertrag zwischen dem norddeutschen Bunde einerseits und Bayern andererseits nebst dem Schlußprotokolle dd. Versailles, den 23. November 1870 in dem Bundesgesetzblatte pro 1871 Nr. 5 S. 9—26, dann im bayrischen Gesetzblatte pro 1870/71 Nr. 22 S. 149 ff., woselbst auch das Protokoll über die gegenseitige Zustimmungserklärung der sämmtlichen süddeutschen Staaten zu den vorstehend erwähnten Vereinbarungen dd. Berlin, den 8. Dezember 1870 abgedruckt ist.

2) Eine weitere wesentliche Quelle sind die Gesetze, Verordnungen und Verträge des norddeutschen Bundes und deutschen Reiches, sowie die Erlasse des Bundespräsidenten und die Erlasse und Bekanntmachungen des Bundes-(Reichs-)Kanzlers und der übrigen Centralverwaltungsorgane, sämmtlich abgedruckt in dem Bundesgesetzblatte Jahrgang 1867—71, dessen laufender Jahrgang zu einem äußerst mäßigen Preise durch die Post bezogen werden kann.

3) Zu erwähnen ist ferner, daß vom 4. Mai 1871 an der preussische Staatsanzeiger als Publikationsorgan für die Reichsbehörden dient und nunmehr als Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger erscheint; auf denselben kann (zum Preise von 1 Thlr. 7½ Silberggr. per Vierteljahr) bei der Post abonniert werden.

## 4) Wichtige Interpretationsbehelfe bieten:

a) die Drucksachen und Protokolle des Bundesraths,\*), welche jedoch nicht veröffentlicht werden;

b) die zur Veröffentlichung bestimmten Reichstagsverhandlungen\*\*), wovon bis jetzt erschienen sind:

a) die Verhandlungen über den konstituierenden Reichstag v. 1867, 2 Bde.,

β) Session 1867, I. Legislaturperiode 2 Bde.,

γ) Session 1868, I. „ „ 3 Bde.,

δ) Session 1869, I. „ „ 4 Bde.,

ε) Session 1870, I. „ „ 4 Bde., dann

I. außerordentliche Session, 1870 1 Bd., ferner 1870

II. außerordentliche Session 1 Bd., stenograph. Berichte nebst Anlagen;

ζ) Session 1871, I. Legislaturperiode 2 Bde.;

c) die Kammerverhandlungen der Einzelstaaten über die Bündnißverträge;

d) endlich einzelne Landesgesetze, namentlich die preussischen, soferne dieselben als unmittelbare Vorläufer der Reichsgesetze erscheinen, z. B. das preussische Strafgesetzbuch.

## II. Von der Literatur ist namentlich zu nennen:

1) Die Gesetzsammlung von Hdinghaus, Berlin 1871. Dr. Langmann & Co.

Diese Schrift enthält eine chronologische Zusammenstellung aller im Bundesgesetzblatte des norddeutschen Bundes von 1867—1870 incl. enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Kabinettsordres, Erlasse zc. nebst der älteren Redaktion der Reichsverfassung und ersetzt demnach die Jahrgänge 1867—70 des Bundesgesetzblattes.

2) Archiv des norddeutschen Bundes. Bd. I., herausgegeben von Dr. J. C. Glaser, dann Bd. II, III, IV und V unter dem Titel: „Archiv des norddeutschen Bundes und des Zollvereins, heraus-

\*) Vergl. oben § 4 Ziff. IV, 4.

\*\*) Vergl. oben § 6 Ziff. IV. Die laufenden Reichstagsverhandlungen sind verhältnißmäßig billig durch die Post zu beziehen.



gegeben von Dr. jur. A. Koller, Berlin 1867, 1869, 1870 und 1871 bei Fr. Kostkamp, wovon der I. Bd. 10 fl. 48 kr., der II. Bd. 7 fl. 12 kr., der III. und IV. Bd. je 10 fl. 48 kr. kostet.\*)

Dieses Werk giebt eine Sammlung aller Gesetze, Verträge und Aktenstücke, welche sich auf das Verhältniß des norddeutschen Bundes und des Zollvereins beziehen, zum Theile mit Erläuterungen, und enthält außerdem noch Verfassungen und Gesetze anderer Staaten.

3) Dr. G. Hirth, Staatshandbuch (Annalen) für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik des norddeutschen Bundes und des Zollvereins, I. und II. Bd. 1868 und 1869, Berlin in Commissionsverlag von Stille und van Meyden; nunmehr Annalen des deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, III. Band 1870, und IV. Band (im Erscheinen begriffen 1871). Der I. und II. Band kosten je 4 Thlr. und der III. und IV. Band je 3 Thlr. (5 fl. 15 kr.) Dieses Werk enthält außer einzelnen Reichsgesetzen mit Erläuterungen eine Reihe interessanter Abhandlungen und Mittheilungen über die Verhältnisse des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches namentlich auch in statistischer Hinsicht. Das erste und zweite Heft des IV. Bandes der Annalen enthalten:

4) Das Verfassungsrecht des deutschen Reichs, historisch-dogmatisch dargestellt von Dr. Ludwig von Köne, Appellationsgerichts-Vizepräsident a. D. und Mitglied des preussischen Abgeordnetenhauses.

5) E. Hirssemenzel, „die Verfassung des norddeutschen Bundes, erläutert mit Hilfe und unter vollständiger Mittheilung ihrer Entstehungsgeschichte.“ Berlin 1867 bei Hempel. (Preis 2 fl. 24 kr.); ferner das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins Bd. I 1868. (Preis 3 fl. 18 kr.) Bd. II, erste Hälfte 1869 (Preis 3 fl. 18 kr.) und Bd. II, zweite Hälfte 1870 (Preis 3 fl. 18 kr.), enthaltend Verträge und einzelne Gesetze des norddeutschen Bundes mit Erläuterungen und Glossen.

6) Dr. Friedrich Thudichum, außerordentlicher Professor der

---

\*) Die Preise der einzelnen in diesem Paragraphen erwähnten Werke sind nach einer Buchhändlernote angegeben; ein etwaiger Irrthum wolle daher entschuldigt werden.

Rechte in Tübingen: Verfassungsrecht des norddeutschen Bundes und des Zollvereins; Tübingen 1870 bei Laupp. (Preis 7 fl.)

Dieses Werk enthält eine umfassende Bearbeitung und Darstellung des norddeutschen Bundesrechts und der Zollvereinsverhältnisse.

7) Dr. Ludwig von Köhne, Appellationsgerichts-Vizepräsident a. D., das Staatsrecht der preussischen Monarchie, Leipzig bei Brodhäus 1870 (3. Zt. 11 Lieferungen 13 fl. 12 fr.).

Dieses Werk enthält in seinem I. Bde. § 202 ff. \*) eine Darstellung des Verfassungsrechts des norddeutschen Bundes und des Zollvereins, welche nunmehr durch die oben sub 3 erwähnte, in Hirths Annalen erscheinende Schrift desselben Verfassers in der Hauptsache ersetzt sind; außerdem aber finden sich in diesem Werke bei der Besprechung der einzelnen Materien des preussischen Staatsrechts eine Reihe von Bemerkungen über den Einfluß des Bundesrechts auf das Landesstaatsrecht.

8) Lorenz Hauser, k. Bezirksgerichtsrath, die Verfassung des deutschen Reichs in den Grundzügen und Verhältnissen zu den Einzelstaaten; insbesondere zu Bayern, Nördlingen bei G. F. Beck 1871.

Dieses Buch giebt eine gedrängte Uebersicht über die Entstehung des Reiches und über den Inhalt der Reichsgewalt und den Einfluß der Reichsverfassung auf einzelne Verhältnisse der Einzelstaaten in politischer und staatsrechtlicher Beziehung.

9) Dr. Leopold Auerbach, das neue deutsche Reich und seine Verfassung, Berlin bei Springer 1871.

Diese Schrift enthält die Entwicklungsgeschichte der Reichsverfassung, dann mit kurzen Anmerkungen die Reichsverfassung in der älteren Redaktion.

10) Dr. Staudinger, k. b. Appellationsgerichtsrath, die Einführung norddeutscher Justizgesetze als Reichsgesetze in Bayern, Erlangen 1871 bei Palm und Enke.

Diese Schrift enthält zunächst einen Abdruck der in Bayern ein-

---

\*) In § 204 *ibid.* finden sich weitere Angaben über die Literatur bezüglich der norddeutschen Bundesverfassung, wovon noch zu nennen ist: F. v. Martitz, Betrachtungen über die Verfassung des nordd. Bundes, Leipzig 1868 und Dr. G. Meyer, Grundzüge des nordd. Bundesrechts (Leipzig 1868).

geführten norddeutschen Gesetze, und sodann eingehende Erläuterungen derselben.

11) Zu nennen ist schließlich die deutsche Gemeindezeitung, Wochenschrift für deutsches Gemeinde- und Staatsverwaltungswesen, Organ der deutschen Verwaltungs- und Städtetage, herausgegeben und redigirt von Dr. Stolpe.

In diesem mit großer Umsicht und Gewissenhaftigkeit redigirten Blatte, welches namentlich den Gemeinden empfohlen werden kann, finden sich nicht bloß die Entwürfe und Kommissionsberichte über die wichtigsten, das Verwaltungsgebiet und die Gemeindeinteressen betreffenden Entwürfe der Reichsgesetze, sondern auch vielfache Abhandlungen über dieselben.

Auf die Gemeindezeitung kann bei allen Postämtern um den Preis von 3 Thlr. halbjährig abonniert werden. Im Verlage derselben sind auch kleinere sehr billige Ausgaben der norddeutschen Gesetze über Freizügigkeit etc., Unterstützungswohnsitz, Gewerbeordnung etc. erschienen.

